

GEMEINDEANZEIGER

Nr. 16 • 108. Jahrgang • 17.4.2020

mit Amtsblatt der Gemeinde Malsch

Einzelpreis 0,80 € • Bezugspreis monatlich 3,15 €

Druck und Verlag:

Druckerei Stark GmbH • Benzstraße 24 • 76316 Malsch

Telefon 07246 922828 • Telefax 07246 922879

Internet: www.druckerei-stark.de • E-Mail: anzeiger@druckerei-stark.de



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich hoffe, die Ostertage hatten für Sie alle im kleinen Kreise Ihrer Familie schöne Momente und Sie konnten mit Skype, Facetime oder einfach per Telefon Kontakt mit den Ihnen nahestehenden Familienmitgliedern, Bekannten und Freunden halten. Pflegen Sie diese Kontakte, da wir in diesem Jahr auf manch gewohnte Begegnung, Veranstaltung und Fest verzichten müssen. Gerade für unsere Vereine werden diese Ausfälle finanziell sehr schwer verkraftbar sein. Nachdem der erste Verein mit einer großen Förderanfrage an uns als Gemeinde herangetreten ist und wir alle Vereine gleich behandeln und fördern wollen, schlage ich eine außerordentliche Corona-Vereins-Förderung vor. Ob man meinem Vorschlag folgen wird, und vor allem auch nach welchen Kriterien diese Förderung erfolgen soll, wird der Gemeinderat entscheiden. Dabei sollte das allgemeinwohlorientierte ehrenamtliche Engagement, insbesondere in der Jugendarbeit des Vereins, berücksichtigt werden.

Ich muss Ihnen andererseits aber schon jetzt mitteilen, dass es durch Corona zu enormen Einnahmeausfällen im Gemeindehaushalt gekommen ist und wir daher im Moment, außer den angefangenen Projekten, vermutlich nichts Neues beginnen können. Die finanziellen Einbrüche mit der Bankenkrise im Jahre 2008 waren nicht so dramatisch, wie dies nun durch diese Seuche der Fall ist. Wir haben aber auch vor 12 Jahren diese Bankenkrise gemeistert, so dass wir mit Besonnenheit und Augenmaß sowie der notwendigen Ernsthaftigkeit als Gemeindeverwaltung mit dem Gemeinderat gemeinsam mit Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, für unser aller Wohl auch diese Katastrophe bewältigen werden.

Es sei schon jetzt gesagt, dass für alle, die in dieser Situation nur Ihre eigenen Interessen im Blick haben und daraus Ihre Vorteile ziehen wollen, kein Platz ist!

Wir werden einen noch längeren Weg vor uns als hinter uns haben - wir brauchen noch einen langen Atem. Wenn beispielsweise in der großen Politik diskutiert wird, Kindertagesstätten bis zu den Sommerferien nur in einer Notbetreuung laufen zu lassen, dann sehen Sie, dass das öffentliche Leben von Seiten der Bundes- und Landesregierung noch viele Wochen stark eingeschränkt bleiben wird.

Ich hoffe, es geht schneller - was aber nur dann eintreten kann, wenn die Fallzahlen sehr stark zurückgehen. Dazu kann jede und jeder seinen Beitrag leisten. Verlieren Sie alle bitte nicht Ihren Mut in die Zukunft. Diese neue Normalität wird anders sein als vor der Seuche. Vielleicht sollten wir alle aber auch die Zeit nutzen und überlegen, was in der Nach-Corona-Zeit anders sein soll, weil uns dies in der Vor-Corona-Zeit schon missfiel und uns nicht gut getan hat. Nicht umsonst wurde das Prinzip der Nachhaltigkeit für die Neuausrichtung der Wirtschaft von Seiten der Experten empfohlen.

Wir alle fühlen in dieser Zeit viel Verantwortung, weil wir unsere Familien schützen und wirtschaftlich absichern wollen. Wir sollten unseren Kindern, Familien und Freunden vor allem Liebe, Zuversicht und Aufmerksamkeit schenken.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen viel Kraft und Gesundheit.

Ihr Bürgermeister
Elmar Himmel

NOTRUFTAFEL

Ärzte/Apotheken

Ärztlicher Notdienst

- nur in dringenden Fällen -

Ärztlicher Notfalldienst

Mo bis Fr von 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr, an Sa und So sowie an den gesetzlichen Feiertagen ganztags bis um 8 Uhr des folgenden Tages. Zu erfragen über die Rettungsleitstelle unter 116117.

Neue Möglichkeit für hör- und sprachbehinderte Menschen: Nothilfe-SMS als Ergänzung zum Notfall-FAX

Für Baden-Württ. bei Notfällen: die Polizei per SMS an die 01522 1807110 sowie die Feuerwehr und der Rettungsdienst in Abhängigkeit des persönl. Netzbetreibers per SMS an die 99 0711 50667112 (Telekom + Vodafone), 329 0711 50667112 (Telefonica/O2) bzw. E-Plus 1551 0711 50 667112.

Die **Notdienstpraxis** in Ettlingen, Am Stadtbahnhof 8, ist geöffnet Mo - Fr 19 - 21 Uhr, Sa, So + Feiertage 10 - 14 Uhr + 16 - 20 Uhr. Anfragen für Sprechstunden und Hausbesuche unter Tel. 116117 (ohne Vorwahl).

Rettungsdienst und Krankentransporte: Die Rettungsleitstelle ist jederzeit erreichbar unter der europaweit einheitlichen Notrufnummer **112**.

Augenärzte Bereitschaftsdienst (Baden-Baden, Rastatt, Karlsruhe)

Patienten, die außerhalb der Sprechstundenzeiten eine augenärztliche Behandlung benötigen, können zu den nachfolgenden Dienstzeiten unter der zentralen Rufnummer 01805 19292122 den Dienst habenden Arzt erreichen: Mo, Di, Do, Fr 19 - 8 Uhr, Mi 13 - 8 Uhr, Sa/So/Feiertag: 8 - 8 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst:

Ambulante Notfallbehandlung von Kindern in der Knielingener Allee 101, im Geb. der Kinderklinik mit extra Eingang!, Karlsruhe, Mi 13 bis 22 Uhr, Fr 19 bis 22 Uhr sowie Sa/So/Feiertag 8 bis 22 Uhr, am Vorabend eines Feiertags 19 bis 22 Uhr (ohne Anmeldung).

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende und an Feiertagen ist der **zahnärztliche Notdienst** telefonisch unter 0621 38000812 erreichbar. An Werktagen, außerhalb der Sprechzeiten, können Sie sich im Notfall an die **Zahnklinik Karlsruhe** unter Tel. 0721 9744233 wenden.

Apotheken-Notdienst

- nur in dringenden Fällen -

Samstag, 18. April 2020:

Rösselsbrünnele-Apotheke Rheinstetten, Rösselsbrünnelestr. 1, Telefon 07242 70110
Adler-Apotheke Rastatt, Friedrich-Ebert-Straße 2, Telefon 07222 32724

Sonntag, 19. April 2020:

Ahorn-Apotheke Muggensturm, Hauptstraße 52, Telefon 07222 8919
Goethe-Apotheke Ettlingen, Schleinkofer Straße 2a, Telefon 07243 719440

Tierärztlicher Notdienst

Falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist
Samstag/Sonntag, 18./19.4.2020:

(Kleintiere)

Dr. Huemerlehner/Schwinge, Rastatt, Fliederweg 3, Telefon 07222 23866

(Großtiere)

Pferdeklinik an der Rennbahn Iffezheim, An der Rennbahn 16, Telefon 07229 30350

Tierärztl. Kliniken sind ständig dienstbereit.

Um tel. Voranmeldung wird gebeten.

Rufbereitschaft des Veterinäramtes

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen ist beim Veterinäramt des Landratsamtes Karlsruhe eine Rufbereitschaft **0163 8365640** eingerichtet.

Defibrillatoren

Defibrillatoren sind an folgenden Stellen öffentlich zugänglich:

in **Malsch** im Vorräum der Sparkasse in der Adlerstraße 50

in **Sulzbach** im Anwesen Ettliger Straße 12 im Rathaus **Waldprechtsweier** (Zugang von der Talstraße her)

Gekennzeichnet sind die Standorte jeweils an der Eingangstür durch einen grünen Aufkleber (grüner Blitz in weißem Herz und weißes Kreuz).

In **Völkersbach** hat die Gemeinde der DRK-Bereitschaft ein Gerät zur Verfügung gestellt. Die Bereitschaft wird über die normale **Notrufnummer 112** alarmiert.

Rettungsdienste

Notrufe

Feuerwehr-Notruf Telefon 112
Polizei-Notruf (Unfälle usw.) Telefon 110

Unfallrettung

Der Rettungswagen ist Tag und Nacht über die Rettungsstelle Telefon **112** zu erreichen.

Personenbeförderung/ Krankentransporte

Bechler Lars Tel. 07246 5333
mit Rollstuhlfahrdienst
Rollstuhl-Shuttle KA Tel. 07246 9447477
Krankentransporte Tel. 19222
BaSe Taxi-Ka GmbH Tel. 07246 9433033

Polizei

Polizei-posten Malsch
Tel. 07246 1324
Polizeirevier Ettlingen
Tel. 07243 3200-312 oder -313
Fax 07243 3200-350

Notfall-Telefone

- nach Dienstschluss -

Bauhof - für Notfälle

Telefon 0152 57934236

Abwasseranlagen

Abwasserentsorgung/Klärwerk Malsch

Mirko Wenz - Büro
Telefon 07246 7074530

nach Dienstschluss/Störungsmeldestelle
Telefon 07246 942263

Wasserversorgung

Wasserversorgung Malsch

Mirko Wenz, Büro Telefon 07246 7074530
Störungsmeldestelle Telefon 07246 941735
nach Dienstschluss/bei Rohrbrüchen

Fleischkontrolle

Frau Dr. Sucker-Swoboda, Malsch, Telefon 07246 6848, führt die Schlacht- und Fleischuntersuchung bei Haus- und gewerblichen Schlachtungen durch.

Urlaubs- und krankheitsbedingte Vertretung:

Herr Kohnert, Fleischkontrolleur beim Landratsamt Karlsruhe, Tel. 0163 8365674

Gasversorgung Malsch-Durmshheim GmbH

Störungsmeldestelle - Gas - Stadtwerke Ettlingen
Telefon 07243 101-888, 07243 338-888
Zentrale in Ettlingen Tel. 07243 101-02

EnBW Regionalzentrum Nordbaden

Zentrale in Ettlingen 07243 180-0
Störungsmeldestelle - Strom und Straßenbeleuchtung 0800 3629477

Notfalltelefone für Kinder, Jugendliche und Frauen

Deutscher Kinderschutzbund Karlsruhe
Telefon 0721 842208

Kinder- und Jugendtelefon (kostenfrei)
Telefon 0800 1110333

Frauenhaus Beratung
Telefon 0721 849047

Frauenhaus Karlsruhe
Telefon 0721 567824

Frauenhaus SkF Karlsruhe
Telefon 0721 824466

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen: Telefon 0721 859173

Beratung und Schutz für Frauen und deren Kinder bei häuslicher Gewalt
Telefon 0721 915022

Telefonseelsorge Karlsruhe

in ökumenischer Trägerschaft
Telefonseelsorge 0800 1110111
rund um die Uhr kostenfrei 0800 1110222

Marienhaus Malsch »Wohnen und Pflege im Alter«

Amtfeldstraße 19, 76316 Malsch
Telefon 07246 708-0
Internet: www.marienhaus-malsch.de
E-Mail: marienhaus.malsch@diakonie-ggmbh.de

Hilfsdienste und Beratungsstellen

siehe im Anschluss an den amtlichen Teil

Amtsblatt

Nr. 16 Freitag, 17.4.2020

Herausgeber:

Gemeinde 76316 Malsch • Tel. 07246 707-0 • Fax 707-420
E-Mail: elmar.himmel@malsch.de • Internet: www.malsch.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Elmar Himmel oder Vertreter im Amt

Verlag:

Druckerei Stark GmbH • Benzstraße 24 • 76316 Malsch



ACHTUNG:

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 - Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie - Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

In einer mehrstündigen Telefonschaltkonferenz am 15.04.2020 haben Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder über Lockerung, Aufhebung und Verlängerung von Maßnahmen zur Beschränkung des öffentlichen Lebens beraten und weitere Beschlüsse gefasst.

Zur Umsetzung der Beschlüsse auf Landesebene wird die Landesregierung die nachfolgend abgedruckte Vierte Corona-Verordnung vom 17.03.2020 in der Fassung vom 09.04.2020 voraussichtlich am Freitagabend, den 17.04.2020 durch die fünfte Änderung vom Land Baden-Württemberg erneut anpassen.

Wir werden diese Fünfte Verordnung - die zum Redaktionsschluss des Amtsblattes noch nicht vorlag - im nächsten Gemeinde-Anzeiger abdrucken. Auf unseren Internetseiten www.malsch.de und www.corona-malsch.de werden wir diese dann aktuelle Corona-Verordnung - sobald diese bekannt ist - veröffentlichen.

Die Gemeindeverwaltung ist erst nach Vorliegen der fünften Änderung der Corona-Verordnung in der Lage, wichtige Fragen, z. B. zur Fortführung der Notbetreuung, zu beantworten.

Wir bitten um Verständnis und danken für die Beachtung!

Nachfolgend sind die von der Landesregierung und vom Sozialministerium Baden-Württemberg notverkündigten Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus - welche letzte Woche bzw. an Ostern erlassen worden sind und noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden - abgedruckt. **Bitte beachten Sie, dass diese teilweise am Wochenende 18./19.04.2020 durch neue Verordnungen angepasst werden können.**

Die Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung wurde durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums am 9. April 2020 gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes notverkündet. Sie gilt damit gemäß Artikel 2 dieser Verordnung ab Freitag, den 10. April 2020.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von §32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und §31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schülerin längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mind. 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden.

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebensowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsaloons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,

11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt

zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfenach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
 1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §73 Absatz1a Nummer24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht, einhält
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft. (2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

§ 11

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.
Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise)

vom 10. April 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- (1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2

Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen
 1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder

5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

- (2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.
- (4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 4 Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 6

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Verlassens bestimmter Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Heimbewohner – CoronaVO Heimbewohner)

vom 7. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Untersagung des Verlassens von Einrichtungen

- (1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Einrichtungen nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlassen. Triftige Gründe sind insbesondere
1. die Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe (z.B. Physiotherapeuten), soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
 2. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post), soweit der Bedarf nicht durch die Einrichtung gedeckt wird,
 3. Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit einer weiteren Person und ohne jede sonstige Gruppenbildung; sofern ausreichend Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft auf dem Gelände der Einrichtung gegeben ist, darf das Gelände der Einrichtung nicht verlassen werden.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn nach Einschätzung der Leitung der Einrichtung mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 7. April 2020

Lucha

Begründung

I. Allgemein

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich zunehmend in Baden-Württemberg aus. Die Zahl der Infizierten steigt exponentiell. Es wurden bereits verschiedentlich und mit zunehmender Tendenz Einträge des Virus in Einrichtungen auch außerhalb von bekannten Infektionsketten und -clustern festgestellt. Mit zunehmendem Alter steigt die Gefahr, dass Infektionen zu schweren Verläufen der Covid-19-Erkrankungen führen. Ältere Menschen, die sich mit SARS-CoV-2 infizieren, müssen überdurchschnittlich häufig beatmet werden und haben ein ganz deutlich erhöhtes Risiko, an der Infektion zu versterben.

Die Regelungen der Corona-Verordnung haben das Ziel, soziale Kontakte - und mithin das Infektionsrisiko - zu minimieren. In § 6 Absatz 2 CoronaVO ist daher ein grundsätzliches Besuchsverbot für stationäre Einrichtungen und von einem Träger verantwortete, ambulant betreute Wohngemeinschaften geregelt. Ausnahmen können nur erlaubt werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

Von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die nach Verlassen der Einrichtung zurückkehren, geht mindestens dasselbe Risiko aus wie von einem Besucher. Im Gegensatz zu einem Besucher, der nur in Ausnahmefällen überhaupt das Haus betreten darf, verbleibt eine Heimbewohnerin bzw. ein -bewohner dauerhaft in der Einrichtung und erhöht ggfs. durch mehrfaches Verlassen und Zurückkehren das Risiko. Letztlich entspricht dies dem Risiko einer Neuaufnahme. Neu aufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner sind in einem Einzelzimmer zu isolieren. Ein Betreten dieses Zimmers ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung möglich.

Die Risiken einer Infektion bei vulnerablen Personengruppen steigen. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt seit 23.03.2020 die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Pflege von vulnerablen Personen. Diese Pflege erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter, die wissen, wie sie sich und ihre Patienten vor Infektionen schützen können. Heimbewohnerinnen und -bewohner haben nur in den seltensten Fällen ein vergleichbares Wissen. Kehren sie in das Haus zurück, so geht von Ihnen ein größeres Risiko aus als von Fachkräften. Darüber hinaus würden auch die Mitarbeitenden Risiken ausgesetzt. Fallen diese in der Folge wegen einer Infektion aus, so ist wiederum die Versorgung der Heimbewohnerinnen und -bewohner gefährdet.

Dies gilt insbesondere für dementiell veränderte Menschen, die das Haus verlassen wollen. Sie sind nicht in der Lage, sich bewusst und aktiv vor Infektionen zu schützen. Warten die Einrichtungen hier eine Entscheidung des jeweils zuständigen Ordnungsamtes ab, so besteht die Gefahr zunächst weiter fort.

II. Im Einzelnen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Angesichts der Risiken einer Infektion für alle Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitende, wenn Bewohnerinnen und Bewohner die betroffenen Einrichtungen verlassen und wieder zurückkehren, ist eine Beschränkung unerlässlich. Insbesondere bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern ist eine Infektion mit erheblicher Lebensgefahr verbunden.

Das Verbot, die Einrichtung zu verlassen, stellt einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen dar. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind Ausnahmen für den Fall vorgesehen, dass triftige Gründe vorliegen. Die angeführten Regelbeispiele sind nicht abschließend.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 CoronaVO erfasst auch Einrichtungen, in denen nicht besonders gefährdete Personen leben (z.B. junge körperlich gesunde Menschen mit geistiger Behinderung). Diese sind nach dem Sinn und Zweck der Regelung von dem Verlassensverbot auszunehmen. Wird ein Verlassensverbot ausgesprochen, soll dies soweit möglich, unter Einbindung mit den Vertretungen der Eltern bzw. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie der Bewohnerinnen und Bewohner (Heimbeirat) geschehen.

Zu § 2

Da bereits gegenwärtig eine erhebliche Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Einrichtungen besteht, erfolgt die Verkündung im Wege der Notverkündung gem. § 4 VerkG; die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Es handelt sich zwar um eine Maßnahme zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen, zugleich aber um eine besonders einschneidende und darum zeitlich eng zu begrenzende Maßnahme. Die Verordnung wird daher zunächst auf den 19. April 2020 befristet, in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens gegebenenfalls durch gesonderte Verordnung zu verschieben sein.



Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung WfMB vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

Verordnung des Sozialministeriums zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Angeboten zur Eindämmung der Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung WfMB – CoronaVO WfMB)

vom 18. März 2020 (in der Fassung vom 9. April 2020) Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-corona-virus/>) sowie § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG wird verordnet:

§1

Untersagung der Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen und angegliederten Förderstätten

(1) In allen anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie angegliederten Förderstätten nach § 219 Abs. 3 SGB IX ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung untersagt, sofern keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt.

- (2) Menschen mit Behinderung, die in diesen Einrichtungen beschäftigt und betreut werden, dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannten Zwecke der Beschäftigung und Betreuung nicht betreten, sofern keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt.
- (3) Für minderjährige Menschen mit Behinderung, die die Einrichtung besuchen, soll der Einrichtungsträger ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot zur Verfügung stellen, soweit und solange im Fall von Erziehungsberechtigten, die mit dem minderjährigen Menschen zuhause wohnen, beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des minderjährigen Menschen mit Behinderung in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 Corona-VO tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung tagsüber gehindert sind. Entsprechendes gilt für betreuungsbedürftige volljährige Menschen mit Behinderungen, wenn kein Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen wichtigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann.
- (4) Absatz 3 greift nicht, wenn bei dem minderjährigen Menschen die Voraussetzungen nach § 5 gegeben sind.

§ 2

Untersagung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

- (1) In allen Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX ist die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der beruflichen Rehabilitation untersagt.
- (2) Die Maßnahmenteilnehmer dürfen die betreffenden Einrichtungen einschließlich aller Geschäftsstellen nicht betreten.

§ 3

Untersagung der Durchführung von Gruppenangeboten in der Eingliederungshilfe

Die Durchführung von Gruppenangeboten in interdisziplinären Frühförderstellen nach § 46 SGB IX, heilpädagogischen Gruppenangeboten nach § 79 SGB IX und Gruppenangeboten der Eingliederungshilfe zur Unterstützung im Alltag ist untersagt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 1 bis § 3 sind Menschen mit Behinderungen, die in Wohnheimen mit unmittelbar räumlich verbundenen Förderstätten wohnen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und durch den jeweiligen Träger keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

§ 5

Allgemeines Betretungs- und Teilnahmeverbot

Den folgenden Personen ist der Zutritt zu Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 102 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 SGB IX erbringen, untersagt:

1. Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, und
2. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Verordnung des Sozialministeriums über das Training im Spitzen- und Profisport (Corona-Verordnung Spitzensport – CoronaVO Spitzensport)

vom 10. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Ausnahme vom Verbot des Betriebs von Sportanlagen und Sportstätten

- (1) Schwimm- und Hallenbäder im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 4 sowie öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 5 CoronaVO dürfen ausnahmsweise zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports betrieben werden. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:
1. Bundeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten, die an Bundesstützpunkten der Spitzenverbände des Sports trainieren,
 2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
 3. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus.
- (2) Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Virus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass:
1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
 2. während der gesamten Trainingszeit zu gewährleisten ist, dass ein Abstand von möglichst zwei, mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen (z.B. Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern) eingehalten wird; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
 3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
 4. in den Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht wird; es ist darauf zu achten, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zu Verfügung stehen;
 5. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden;
 6. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Mindestmaß beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von möglichst zwei, mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen; dies gilt insbesondere für Dusch- und Umkleieräume; es ist darauf hinzuwirken, dass sich die Sportlerinnen und Sportler bereits am eigenen Wohnort umziehen und nach dem Training dort auch duschen.

§ 2

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. April 2020

Lucha

Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 71 SGB XI zum Schutz vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung § 71 SGB XI – CoronaVO § 71 SGB XI)

vom 18. März 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) sowie § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG wird verordnet:

§ 1

Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege

- (1) Der Betrieb von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege im Sinne des § 71 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) wird untersagt, soweit nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.
- (2) Ein eingeschränkter Betrieb kann in Einrichtungen nach Absatz 1 fortgesetzt und den Nutzerinnen und Nutzern das Betreten dieser Einrichtungen gestattet werden, wenn und soweit aus zwingenden Gründen die Aufrechterhaltung der Pflege für einzelne Personen erforderlich ist. Ein zwingender Grund liegt vor, wenn:
 1. pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind, ihre Betreuungs- oder Pflegeperson in kritischer Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 6 CoronaVO arbeitet und unabkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und -modelle nicht gewährleistet werden kann; die Unabkömmlichkeit der Betreuungs- oder Pflegeperson ist durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Dienststelle nachzuweisen,
 2. pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege aus medizinischen Gründen glaubhaft gefährdet wäre, oder
 3. ein vergleichbar zwingender Grund wie in Ziffer 1 oder 2 vorliegt.
- (3) Über die Gewährung einer Ausnahme nach Absatz 2 entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Umstände unter besonderer Berücksichtigung der erhöhten Infektionsgefahr in der Einrichtung sowie der besonderen Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer im Falle einer Infektion.
- (4) Die Betreuung von Nutzerinnen und Nutzern, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, kann auch in einer anderen als der bisherigen Einrichtung erfolgen. Der aufnehmenden Einrichtung ist gestattet, den Betrieb auch zur Betreuung dieser Personen aufrecht zu erhalten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2020

Lucha

#pflegereserve

Pflegeplattform des Landes zur Vermittlung von Pflegekräften geht an den Start

Viele Menschen, die derzeit in Baden-Württemberg nicht in der Pflege arbeiten, haben angeboten, das Land in der Corona-Krise zu unterstützen und in Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten Einrichtungen auszuweichen. Die Vermittlungsplattform **#pflegereserve** bringt diese Freiwilligen schnell und unbürokratisch mit Einrichtungen zusammen, die sich jeweils auf der Plattform registrieren und so in Kontakt miteinander treten können.

#pflegereserve ist eine Initiative aus der Zivilgesellschaft. Die Plattform wird betrieben von der Bertelsmann Stiftung. Das Sozialministerium hat sich bewusst dafür entschieden, eine bereits in Entstehung befindliche bzw. bestehende Plattform mit zu nutzen, um so im Land möglichst schnell eine Vermittlungsbasis zur Verfügung stellen zu können.

Die Plattform ist im Internet zu finden unter <https://pflegereserve.de/#/bw>.

Angesichts der angespannten Situation sind helfende Hände in vielen stationären und ambulanten Einrichtungen mehr als willkommen. Einsatzbereite Pflegekräfte können sich unter Angabe verschiedener Kriterien, zum Beispiel ihrer Qualifikation, möglicher Einsatzbereiche und der gewünschten Arbeitszeit auf **#pflegereserve** registrieren. Einrichtungen, die weitere Unterstützung benötigen, können anschließend durch Angabe ihrer Präferenzen mit den einsatzbereiten Menschen in Kontakt treten. Mögliche Vertragsschließungen und Verhandlungen finden dann außerhalb der Plattform statt.

Weitere Informationen und alle Unterstützungspartner im Land Baden-Württemberg finden Sie unter <https://sm.baden-wuerttemberg.de/pflegereserve/>.



Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

CORONAVIRUS

Hilfsangebote bei Problemen und Konflikten zu Hause

Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"	08000 116016
Opfer-Telefon des WEISSEN RINGS	116 006
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800 2255530
Nummer gegen Kummer	
Hilfe für Kinder und Jugendliche	116111
Elterntelefon	0800 1110550
Hilfetelefon "Schwangere in Not"	0800 4040020
Pflegetelefon:	
Schnelle Hilfe für Angehörige	030 20179131

Telefonseelsorge im Landkreis Karlsruhe in ökumenischer Trägerschaft

0800 1110111 (Evangelisch)
0800 1110222 (Katholisch)

Rathaus

Schließung des Rathauses Malsch und der Ortsverwaltungen bis auf Weiteres

Aufgrund der weiterhin dynamischen Lageentwicklung bezüglich der Verbreitung des Coronavirus in Baden-Württemberg war und ist zum Schutz der Bevölkerung weiterhin ein entschlossenes Vorgehen notwendig. Es bedarf auch nach den Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.04.2020 nach wie vor Maßnahmen, um die täglichen Kontakte auf das notwendige Maß zu reduzieren und die Ausbreitung des Virus zu verzögern.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut derzeit (Stand 15.04.2020) nach wie vor insgesamt als hoch - für Risikogruppen als sehr hoch - eingeschätzt. Vom Robert-Koch-Institut und Land Baden-Württemberg sind aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) dementsprechende Schutzmaßnahmen für öffentliche Einrichtungen empfohlen worden.

Nachdem bis zum Redaktionsschluss keine formal rechtsverbindliche Entscheidung bzw. Konkretisierung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Anpassung der bestehenden Kontaktbeschränkungen vorlagen, ist

das Rathaus in Malsch sowie die Ortsverwaltungen bis auf Weiteres geschlossen.

Bitte beachten Sie deshalb die aktuellen Rathausaushänge und Mitteilungen auf der Internetseite der Gemeinde Malsch www.malsch.de und auf www.corona-malsch.de sowie im Gemeinde-Anzeiger.

Für dringende Fälle ist nach wie vor ein Bürgertelefon mit den Rufnummern:

07246 707-121 und **07246 707-124** von **Montag bis Freitag** von **8.00 bis 16.00 Uhr** eingerichtet.

Per E-Mail ist die Verwaltung unter info@malsch.de zu erreichen.

Weitere aktuelle Informationen zum Coronavirus erhalten Sie von der gemeinsamen Internetseite der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis Karlsruhe unter:

www.corona.karlsruhe.de und der Hotline 0721 133 33 33.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für diese einschneidenden Maßnahmen.

Unsere Glückwünsche

Die Gemeinde gratuliert allen genannten und ungenannten Mitbürgerinnen und Mitbürgern zum Geburtstag und wünscht ihnen Glück, Gesundheit und einen frohen Lebensabend.

MALSCH:

- 18.4.2020 Frau Anna Deubel
zur Vollendung ihres 85. Lebensjahres
- 18.4.2020 Herrn Josef Heisler
zur Vollendung seines 80. Lebensjahres
- 18.4.2020 Herrn Klaus Stäudlin
zur Vollendung seines 80. Lebensjahres

VÖLKERSBACH:

Eiserne Hochzeit:

20.4.2020 Eheleute Agnes und Franz Ochs

WALDPRECHTSWEIER:

- 19.4.2020 Herrn Nebi Uckac
zur Vollendung seines 80. Lebensjahres
- 21.4.2020 Frau Ursula Riotte
zur Vollendung ihres 80. Lebensjahres

Hinweis der Gemeinde:

Wir bitten die Gratulanten aufgrund der dynamischen Verbreitung des Coronavirus in Baden-Württemberg, den direkten Kontakt mit den Jubilaren zu vermeiden und die Glückwünsche über Telefon, Brief oder digital zu übermitteln.

Friedhofsverwaltung

Bei Todesfällen - Festlegung der Bestattungszeit und Auswahl der Grabplätze

Frau Stolz, Telefon 07246 707-108

Forstabteilung

Hohes Waldbrandrisiko im gesamten Kreisgebiet

Rauchverbot im Wald einhalten

„Die fröhsommerlichen Temperaturen haben die Waldbrandgefahr im Landkreis Karlsruhe steigen lassen, dies gilt auch für die nächsten Tage“, berichtet Forstamtsleiter Martin Moosmayer. Der Deutsche Wetterdienst meldet aktuell die zweithöchste Gefahrenstufe (hohe Waldbrandgefahr). Grund sind die steigenden Temperaturen, der ausbleibende Niederschlag und das herumliegende leicht entzündliche, trockene Laub und Gras vom letzten Herbst.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage sind derzeit ohnehin alle Waldspielplätze und fest eingerichteten Feuerstellen auf Grillplätzen gesperrt. Offenes Feuer wäre nur an solchen Stellen erlaubt. Ein Risiko besteht jedoch immer durch den unsachgemäßen Umgang mit Zigarettenkippen. „Jeder Waldbesucher kann seinen Teil zur Vermeidung von Waldbränden beitragen. Bitte halten Sie sich an die Regeln, von März bis einschließlich Oktober herrscht ein generelles Rauchverbot im Wald“, appelliert Forstamtsleiter Moosmayer. Weiterführende Informationen zum Waldbrandgefahrenindex findet man unter

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>

Haupt- und Personalamt

Stellenausschreibung

Wir suchen ab 1. Mai 2020 eine

Betreuungskraft (m/w/d) für das Mittagsband der Johann-Peter-Hebel-Schule

in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12,5 Stunden (incl. Vor- und Nachbereitungszeiten) während der Schulzeiten.



Das **Aufgabengebiet** umfasst die Beaufsichtigung und Betreuung der Grundschüler während der Mittagszeit. Weiterhin wirken Sie bei der Essensbestellung mit und erledigen einfache Bürotätigkeiten.

Die **Einsatzzeiten** sind montags bis freitags jeweils von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Weiterhin ist ein Einsatz im Rahmen der Ferienbetreuung an 5 Tagen pro Schuljahr vorgesehen.

Wenn Sie

- Spaß und Erfahrung im Umgang mit Kindern haben
 - mit Konfliktsituationen angemessen umgehen können
 - Kreativität, Einfühlungsvermögen und kommunikative Fähigkeiten mitbringen
 - über EDV-Grundkenntnisse verfügen,
- dann sind Sie die/der Richtige für uns.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

Sind Sie interessiert? Dann bewerben Sie sich bis zum 30. April 2020 mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei unserer Personalabteilung: Gemeinde Malsch, Personalabteilung, Hauptstraße 71, 76316 Malsch oder per E-Mail (mit max. zwei Dateianhängen in .pdf-Format) an bewerbung@malsch.de. Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei Frau Laub oder Frau Lutz, Personalabteilung, unter der Tel. Nr. 07246 707-203 bzw. -202.

Stellenausschreibung

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist deine Chance, dich für ein Jahr im sozialen Bereich zu engagieren und dich gleichzeitig weiterzubilden. Sammle wertvolle Erfahrungen für deine berufliche Laufbahn und für dein Leben.

Wir haben ab 1. September 2020 **fünf freie Plätze** im **Freiwilligen Sozialen Jahr** zu besetzen.



Junge Erwachsene zwischen 16 und 26 Jahren haben hier die Möglichkeit, Wartezeiten sinnvoll zu überbrücken, sich beruflich zu orientieren oder sich auf einen späteren sozialen Beruf vorzubereiten.

Bei den zu besetzenden Plätzen handelt es sich um Stellen im pädagogischen Bereich in unseren kommunalen Kindertageseinrichtungen, der Johann-Peter-Hebel-Schule sowie der Hans-Thoma-Schule.

Für deine Tätigkeit im Sozialen Jahr erhältst du ein monatliches Taschengeld, Verpflegungsgeld sowie einen Wohnkostenzuschuss. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden übernommen.

Die Freiwilligen werden vom DRK-LV Badisches Rotes Kreuz e.V. als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres pädagogisch begleitet.

Bist du interessiert? Dann sende bitte deine Bewerbungsunterlagen bis spätestens 31. Mai 2020 an die Gemeinde Malsch, Hauptstr. 71, 76316 Malsch oder an bewerbung@malsch.de. Nähere Informationen erhältst du bei Frau Lutz und Frau Laub, Personalabteilung, Tel.-Nr. 07246 707-202 oder -203.

Stellenausschreibung

Haben Sie Interesse **ab nächster Möglichkeit** das Team der **Hausaufgabenbetreuung** (Klasse 1 bis 4) der Johann-Peter-Hebel-Schule ehrenamtlich zu unterstützen?



Wenn

- Ihnen der Umgang mit Kindern Freude bereitet,
 - Belastbarkeit und Teamgeist vorhanden sind
 - sowie Flexibilität zu Ihren Stärken zählen,
- dann sind Sie die/der Richtige für uns.

Die Betreuung findet von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Ein Einsatz an einem Tag oder an mehreren Tagen ist möglich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung von 7,50 € pro Stunde.

Sind Sie interessiert? Dann melden Sie sich bitte bei Frau Komma, Schulsozialarbeiterin, Tel.-Nr. 0152 08707146 oder per E-Mail an schulsozialarbeit@hebelschule-malsch.de.

Ordnungsamt/Sozialamt Malsch

Malscher Wochenmarkt

Auf dem **Mühlenplatz** findet der Malscher Wochenmarkt **freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr** statt. Wir bitten die Anwohner des Marktgeländes ihre Fahrzeuge auf den freitags zwischen 5.00 und 14.00 Uhr gesperrten Parkplätzen nicht abzustellen. Die Stellflächen werden für den Marktaufbau benötigt, weshalb die **widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge abgeschleppt werden**.

Unsere Wochenmarktbesucher bieten ein reichhaltiges Angebot an:

- eine große Auswahl an Obst und Gemüse sowie frische Pflanzen und Blumen
- Pflegeprodukte aus Honig und Propolis, sowie Bonbons mit Honig oder Propolis
- reichhaltige Auswahl an Suppen, Soßen, Gewürzen der Fa. Wela
- Oliven aus verschiedenen Ländern, eingelegerter Schafskäse, Antipasti, Öle, getrocknete Früchte, selbstgemachte Brotaufstriche
- versch. Sorten Bienenhonig aus der Region, von eigener Imkerei Kommen und genießen Sie ein Stück Lebensqualität im Kernort von Malsch.

Bitte beachten Sie bei Ihrem Einkauf die Hinweise über den Umgang mit dem Coronavirus.

Gefunden wurde

1 Wellensittich, grün mit gelbem Kopf; Telefon 0173 629361

Straßenverkehrsamt

Vollsperrung des Fuß- und Radweges entlang der L 608

Wegen dringlichen Bauarbeiten im Industriegebiet wird der Fuß- und Radweg entlang der L 608 (von der Einmündung Otto-Eckler-Straße bis zur Einmündung Daimlerstraße) voll gesperrt. Diese Vollsperrung ist bis auf weiteres geplant. Für den vollgesperrten Fuß- und Radweg wird eine Umleitung eingerichtet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die Beschilderung zu beachten.

L 67: Fahrbahndeckenerneuerung zwischen Neumalsch und Muggensturm ab 4. Mai 2020

Ab 4. Mai 2020 wird die Fahrbahndecke der L 67 zwischen der Murgtalstraße in Neumalsch und dem Knotenpunkt L 67/L 607 in Muggensturm auf einer Länge von circa 3,8 Kilometer saniert. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis September 2020. Die Sanierung erfolgt in fünf Abschnitten, die während der Bauarbeiten für den Verkehr jeweils voll gesperrt werden. Im Zuge der Arbeiten wird auch die Neugrabenbrücke instandgesetzt und der Kreisverkehr Vogesenstraße in Muggensturm saniert. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf rund zwei Millionen Euro und werden vom Land getragen.

Der erste Bauabschnitt befindet sich im Bereich zwischen der Murgtalstraße und dem Kreisverkehrsplatz Daimlerstraße in Neumalsch. Im zweiten Abschnitt wird der Bereich zwischen der Daimlerstraße und dem Kieswerk in Muggensturm saniert. Der dritte Bauabschnitt verläuft zwischen Kieswerk und dem Kreisverkehrsplatz Vogesenstraße und der vierte reicht vom Kreisverkehrsplatz Vogesenstraße bis zur Wolf-Eberstein-Halle. Im Zuge dessen wird unter jeweils halbseitiger Sperrung auch die Kreisverkehrsfahrbahn erneuert. Im fünften und letzten Bauabschnitt erfolgt die Sanierung zwischen der Wolf-Eberstein-Halle und dem Knotenpunkt L 67/L 607.

Die Umleitung erfolgt von Neumalsch kommend über die B3 bis Rastatt und die B 462 bis zur Abfahrt Muggensturm. Während der ersten Bauphase werden in der Daimlerstraße Halteverbote sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung eingerichtet. Die Anpassungen der Umleitungen für die jeweiligen Bauabschnitte werden rechtzeitig ausgeschildert.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bittet die Verkehrsteilnehmer für die Belastungen und Behinderungen um Verständnis.

Weitere Informationen zu aktuellen Straßenbaustellen finden sich im Internet unter www.vw.baden-wuerttemberg.de, www.baustellen-bw.de.

Die Verkehrslage in Baden-Württemberg - jederzeit und immer aktuell mit der „VerkehrsInfo BW“-App der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg. Weitere Informationen zum Thema Verkehr und den Link zum kostenlosen Download finden Sie unter <https://www.svz-bw.de>.

Sozial- und Gesundheitswesen

Sprechstunden der Krankenkassen

Debeka

Ansprechpartner: Klaus Weiler (Telefon 07242 933321)

Die Abteilung „Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kommunale Notfallplanung“ informiert über das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)

Wo bekomme ich tagesaktuelle Informationen?

Das Robert Koch-Institut als „Public-health-Institut“ für Deutschland hat das Ziel, die Bevölkerung vor Krankheiten zu schützen und deren Gesundheitszustand zu verbessern. So bietet es auf seiner Internetseite Empfehlungen, Fallzahlen, Links und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Unter www.rki.de/covid-19 sind Informationen zum neuartigen Coronavirus für jedermann abrufbar.

Auch die Gesundheitsämter bieten unter anderem im Internet weitergehende Informationen für die Bevölkerung: Unter www.corona.karlsruhe.de bieten Stadt- und Landkreis weitere Informationen. Die „Corona-Hotline“ des Stadt und Landkreises Karlsruhe erreichen Sie montags bis samstags von 9 bis 16 Uhr unter Telefon 0721133-3333.

Die Internetseite des Landesgesundheitsamtes finden Sie hier: www.gesundheitsamt-bw.de.

Unter der Telefonnummer 0711 904-39555 erreichen Rat suchende Bürgerinnen und Bürger montags bis sonntags von 9 bis 18 Uhr die Hotline des Landesgesundheitsamtes.

Die Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hält ebenso Informationen zum Coronavirus bereit: <http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Die Gemeinde Malsch bietet unter www.malsch.de sowie unter www.corona-malsch.de ebenfalls tagesaktuelle Informationen.

Das Bürgertelefon der Gemeinde Malsch ist von Mo. bis Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr unter den Rufnummern 07246 707-121 und -124 erreichbar.

Bitte informieren Sie sich ausschließlich bei den öffentlichen Stellen wie den vorgenannten: Dort werden Ihnen aktuelle und vor allem qualitätsgesicherte Informationen zum neuartigen Coronavirus angeboten. Vermeiden Sie, zweifelhafte oder wissenschaftlich nicht belegte Informationen aus dem Bereich sozialer Medien zu beschaffen oder diese zu verbreiten.

Wie kann ich mich schützen?

Wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen schützen das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, eine gute Händehygiene, sowie Abstand zu Erkrankten (min. 1,5 - 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.

- Fassen Sie sich möglichst wenig ins Gesicht, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen.
- Halten Sie Abstand von Menschen, die sichtbar an einer Atemwegserkrankung leiden, auch aufgrund der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.
- Generell gilt bei Erkrankungen: nach Möglichkeit zu Hause bleiben.

Diese Maßnahmen sind auch in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angeraten.

Welche Symptome können auftreten?

Die Inkubationszeit (Zeit zwischen der Infektion und dem Ausbruch der Krankheit) wird gegenwärtig mit bis zu 14 Tagen angegeben. Die klinischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 umfassen nach derzeitigem Stand Fieber, Schnupfen, Husten, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit. Einige Erkrankte leiden an Durchfall.

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich Symptome zeige?

Sofortige, **möglichst telefonische** Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt oder - falls nicht erreichbar - dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (vom Festnetz aus - Tel. 116117).

Das weitere Vorgehen für Diagnostik und Behandlung wird dann abgestimmt.

Wichtiger Hinweis: Bleiben Sie, sofern es gesundheitlich möglich ist, vorerst zu Hause und klären Sie im Vorfeld mit dem Hausarzt ab, wie die Vorstellung in der Praxis und die Diagnostik ablaufen wird.



Infektionen vorbeugen: Richtig Hände waschen schützt!

Um Krankheitserreger zu entfernen, waschen Sie Ihre Hände gründlich.

Das gelingt in fünf Schritten:

- 

1 Nass machen
Hände unter fließendes Wasser halten.
- 

2 Rundum einseifen
Hände von allen Seiten einschäumen.
- 

3 Zeit lassen
Gründliches Einseifen dauert 20 bis 30 Sekunden.
- 

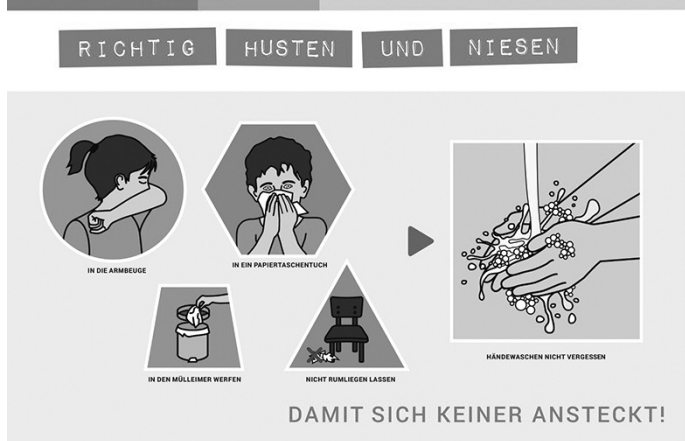
4 Gründlich abspülen
Hände unter fließendem Wasser abwaschen.
- 

5 Sorgfältig abtrocknen
Hände mit einem sauberen Tuch trocknen.

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Stand: 2016



Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 1.3.2020, <http://www.infektionsschutz.de>



RICHTIG HUSTEN UND NIESEN

IN DIE ARMBEUGE
IN EIN PAPIERTASCHENTUCH
IN DEN MÜLLERIM WERFEN
NICHT RÜMLIEGEN LASSEN
HÄNDE WASCHEN NICHT VERGESSEN

DAMIT SICH KEINER ANSTECKT!

infektionsschutz.de
Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2017
BY-NC-ND

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 1.3.2020, <http://www.infektionsschutz.de>

Das Gesundheitsamt und die Ortspolizei-behörde informieren:

Halten Sie zum eigenen Schutz und dem Ihrer Mitbürger unbedingt Quarantäne-Auflagen ein!

Um die unkontrollierte Weiterverbreitung des Coronavirus einzudämmen, werden durch das zuständige Gesundheitsamt hierzu erforderliche Maßnahmen angeordnet. Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist dies bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung im Regelfall die sogenannte „häusliche Quarantäne“. Das bedeutet u. a., dass die betroffenen Patienten ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes die Wohnung nicht verlassen dürfen oder Besuch von Personen, die nicht dem Haushalt angehören, empfangen dürfen.

Im häuslichen Bereich muss des Weiteren eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden, um hier das Risiko einer Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Ist ein Kontakt mit anderen Personen (auch mit den im Haushalt lebenden Personen) unumgänglich, ist ein Mund-Nasen-Schutz eng anliegend zu tragen.

Das Einhalten der weiteren Hygienemaßnahmen wie gründliches Lüften der Räume, regelmäßiges Händewaschen, Husten und Niesen in die Ellenbeuge sowie das Benutzen und anschließende Verwerfen von Einmaltaschentüchern ist selbstverständlich auch weiterhin durchzuführen.

Bei der Verfügung der „Quarantäne“ handelt es sich um keine Empfehlung sondern um eine verbindliche Verfügung im Rahmen eines Verwaltungsaktes. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen können auf Grundlage des § 75 IfSG mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße bestraft werden!

Die Einhaltung dieser Auflagen wird durch die Ortspolizeibehörde sowie den Polizeivollzugsdienst entsprechend überwacht.

Für den Fall, dass keine Nachbarn oder Angehörige, Einkäufe für die in Quarantäne befindlichen Patienten tätigen können, bietet der DRK Ortsverein Malsch e.V. einen täglichen Einkaufsservice an. Die Lebensmittel können telefonisch unter der Nummer 0162 2801478 bestellt werden.

Der Coronavirus hat deutliche Auswirkungen auf das Einkaufsverhalten der Menschen. Vielerorts prägen Hamsterkäufe - auch in Malsch - das Bild in den Supermärkten.

Julia Klöckner, Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, erklärt bei einer Pressekonferenz zur Auswirkung des Coronavirus auf die Lebensmittel- und Ernährungsbranche:

„Es gebe keinen Grund für "Hamsterkäufe". Sie seien nicht nur unnötig und unsolidarisch, sondern führten auch dazu, Lebensmittel wegzuerwerfen und zu verschwenden. Klöckner: "Es gibt keinen Grund, Lebensmittel zu horten. Vorsorge zu treffen ist wichtig - aber bitte mit Maß und Mitte: Kaufen Sie bedarfsgerecht ein. Jetzt ist Solidarität gefragt!"

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz empfiehlt generell, nur Vorräte für etwa zehn Tage zu Hause zu haben. Das bedeutet aber nicht, dass man kiloweise Dosenobst und Fertiggerichte horten muss. Als sinnvoll erachtet wird, Kartoffeln, Nudeln, Reis, Brot, Müsli, etwas TK-Obst und TK-Gemüse, Lagergemüse, Hülsenfrüchte, Milch, Käse, Butter, Eier, Frischkäse, Mehl, getrocknete Früchte oder Gemüse wie Tomaten zu Hause zu haben. Kauft man jetzt nur Lebensmittel ein, die später im Schrank liegen bleiben und ablaufen, hat man nichts gewonnen.

Richtwerte, an denen man sich orientieren kann, liefert das Bundesministerium in einer Checkliste auf seiner Homepage (www.bkk.bund.de). In der Übersicht finden sich Angaben für einen zehntägigen Grundvorrat für eine Person. Dieser entspricht etwa 2200 Kalorien pro Tag und deckt damit im Regelfall den Gesamtenergiebedarf ab. Ein Beispiel: In der Lebensmittelgruppe Getreideprodukte (Brot, Kartoffeln, Nudeln, Reis) steht hier der Wert von 3,5 Kilogramm.

Wie oft sollte man noch einkaufen gehen?

Ein täglicher Einkauf ist nicht sinnvoll. Außerdem gefährden Sie dadurch sich und andere unnötig. Einkäufe sollten nicht dazu führen, die dringend erforderlichen Kontaktverbote zu umgehen und damit das Ansteckungsrisiko unnötig zu erhöhen.

Am besten macht man sich einen Wochenplan, geht nur einmal los und ist damit gut versorgt. Dabei ist zu empfehlen, nicht gerade am Wochenende, sondern wenn möglich unter der Woche einzukaufen. Dazu rät auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Einfach so loszufahren für Kleinigkeiten, ist in jedem Fall verzichtbar.

Selber kochen und dabei auf frisches Gemüse und Obst zurückgreifen, ist auf jeden Fall vorteilhaft. Falls nichts Frisches mehr im Haus ist, kann man alternativ auch TK-Gemüse und TK-Obst nutzen. Außerdem sollte man auf Vollkornprodukte setzen und versuchen, ganz normal weiter nach den gängigen Empfehlungen zu essen.

Umweltamt / Energiemanagement

Wertstoffhof und Grünabfallsammelstellen freitags und samstags wieder geöffnet

- Keine Anlieferung ohne Ausweis! -

In Folge der steigenden Coronafälle mussten die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen vorübergehend geschlossen werden. Die strengen Vorschriften zum Infektionsschutz konnten bei den sehr vielen Anlieferungen im Rahmen des gewohnten Anlieferbetriebs nicht umgesetzt werden, so dass die Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionen bestand.

Durch die organisatorische Unterstützung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises können die Entsorgungseinrichtungen - **beginnend am 3. April - wieder freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet werden. In der Karwoche und am 1. Mai ist statt Freitag der Donnerstag von 10.00 bis 16.00 Uhr vorgesehen.**

Damit die Vorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden, darf künftig nur eine bestimmte Zahl von Anliefernden die Sammelstelle gleichzeitig nutzen. Die Einfahrt und den Zugang regelt zusätzliches Aufsichtspersonal, dessen Anweisungen befolgt werden müssen. Deshalb braucht man Geduld, wenn man seine Wertstoffe oder Grünabfälle anliefern möchte. Wir bitten Sie deshalb genügend Zeit einzuplanen, besonders vorsichtig zu fahren, den Verkehr nicht zu behindern und in den Fahrzeugen oder mit Abstand zu anderen Personen zu warten.

Die einzelnen Abladestellen in den Sammelstellen dürfen nur nach Aufforderung durch das Personal und von so vielen Personen genutzt werden, dass ein Abstand vom mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Eingeschränkt werden die Abfallberatung und die Hilfe beim Ausladen der Abfälle. Schilder weisen auf die Wartzone für die Fahrzeuge, die neuen Regelungen und Hygienevorschriften hin.

Zeigen Sie zum Nachweis Ihr Ausweisdokument gut sichtbar durch die Scheibe der Fahrertür vor.

Sollten die Zufahrtsstraßen zu den jeweiligen Reisigplätzen/ Wertstoffhof bereits vollständig belegt sein, fahren Sie bitte nicht ein und kommen Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder.

Der aktuelle Energietipp

“Stecker-Solar“: Solarstrom vom Balkon direkt in die Steckdose

Als “Stecker-Solar-Gerät” oder “Balkon-Solarmodul” werden kleine Photovoltaiksysteme bezeichnet, die an normale Steckdosen angeschlossen werden sollen. Auf diesem Weg speisen sie Strom direkt ins Stromnetz der Wohnung. Der Strom wird dann von den angeschlossenen und eingeschalteten Elektrogeräten verbraucht.

Die Balkon-Solarmodule haben meist eine Leistung von 200 bis 600 Watt und können zum Beispiel an Balkonbrüstungen, auf Terrassen oder auf Garagendächern platziert werden. Ein Modulwechselrichter wandelt den erzeugten Gleichstrom in Wechsel-

strom um. Stecker-Solar-Geräte sind die bislang einzige Technologie, mit der auch Mieterinnen und Mieter wirklich selbst erneuerbare Energie für den Eigenverbrauch erzeugen können.

Die Geräte produzieren in der Regel genug Strom, um einen wesentlichen Teil der Grundlast eines Haushalts zu decken. So wird der ständige Strombedarf bezeichnet, der etwa durch Standby-Funktionen und dauernd laufende Geräte wie Kühlschrank oder Heizungspumpe zustande kommt.

Verbraucher dürfen Stecker-Solar-Geräte mittlerweile direkt an normale Haushaltsstromkreise anschließen. Möglich wurde das durch eine Überarbeitung der Sicherheitsbestimmungen in der dafür grundlegenden elektrotechnischen Norm (VDE 0100-551). Die in Haushalten übliche Schuko-Steckdose ist dafür nicht geeignet und unzulässig ist. Deshalb sollte die vorhandene Steckdose von einem Elektrofachbetrieb gegen eine spezielle Einspeisesteckdose („Energisteckdose“) ausgetauscht werden.

Wenn ein Stecker-Solar-Gerät bei starkem Sonnenschein mehr Strom erzeugt, als im selben Moment zuhause verbraucht wird, gelangt Energie ins öffentliche Stromnetz. Herkömmliche Zähler mit Drehscheibe können dabei unter Umständen rückwärts laufen. Mit zunehmendem Tausch alter Zähler gegen elektronische Bauarten („moderne Messeinrichtung“) wird sich dieses Problem künftig erledigen, da diese digitalen Zähler nicht rückwärts laufen.

Ohne Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin darf ein Miethaushalt völlig unabhängig von der Anschlussart keine Photovoltaik-Anlage an Balkon oder Hauswand anbringen. Das Gleiche gilt bei Eigentumswohnungen, bei denen die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist.

Die Gemeinde Malsch fördert den Einbau dieser Plug-In-Module mit pauschal 50 € für das erste Modul bis zu einer maximalen Förderung von 100 €. Auskunft dazu erteilt Ihnen das Umweltamt der Gemeinde.

Zu diesem und weiteren umwelt- und energierelevanten Themen berät Sie kompetent und neutral Ihre Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe. (www.zeozweifrei.de) Kontakt per E-Mail buergerberatung@uea-kreiska.de oder Telefon 0721 93699690.

Die Gemeinde Malsch ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks RegioENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30% unserer Treibhausgasemissionen sparen.

ORTSTEIL SULZBACH

Rathaus

Vorübergehend geschlossen

ORTSTEIL VÖLKERSBACH

Rathaus

Vorübergehend geschlossen

Zukunftswerkstatt Völkersbach

Es haben sich fünf Arbeitsgruppen gebildet:

Arbeitsgruppe „Kultur und Bildung“

Arbeitsgruppenleiter: Dr. Matthias Kleine
Stellvertreter: Claudia Ungethüm
Kontakt: ag.kultur-und-bildung@voelkersbach.de

Arbeitsgruppe „Verkehr“

Arbeitsgruppenleiter: Matthias Schmitting
Stellvertreter: Manfred Ochs
Kontakt: ag.verkehr@voelkersbach.de

Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“

Arbeitsgruppenleiterin: Beate Horning
Stellvertreterin: Jasmin Marrone
Kontakt: ag.wohnen-im-alter@voelkersbach.de

Arbeitsgruppe „Natur und Wohnen“

Arbeitsgruppenleiter: Arnfried Schmidt
Kontakt: ag.natur-und-wohnen@voelkersbach.de

Arbeitsgruppe „Nahversorgung - Infrastruktur“

Arbeitsgruppenleiter: Albert Ochs
Stellvertreterin: Natalia Beck
Kontakt: ag.nahversorgung-infrastruktur@voelkersbach.de

Bitte um Beachtung!

Die für den 27.4.2020 geplante Ortschaftsratsitzung entfällt. Die nächste Sitzung wird voraussichtlich am 22.6.2020 stattfinden.

ORTSTEIL WALDPRECHTSWEIER

Rathaus

Vorübergehend geschlossen

Landratsamt Karlsruhe

Landratsamt – Allgemeiner Sozialer Dienst

Herr Schoch, **Telefon-Nr. 0721 93669620 ist für Malsch zuständig.** Frau Mall, **Telefon-Nr. 0721 93667970 ist für Völkersbach zuständig,** ernaehrungszentrum@landratsamt-karlsruhe.de

Schuldnerberatung Landratsamt Karlsruhe

Schulden? Wir beraten Sie kostenfrei.

Telefon: 0721 936-66880

E-Mail: schuldnerberatung@landratsamt-karlsruhe.de

Gemeinsames Informationsportal des Stadt- und Landkreises Karlsruhe

Die neue Plattform »karlsruhe.de/corona« bündelt aktuelle Informationen rund um das Geschehen zum Coronavirus in der Region. Es gibt aktuelle Interviews mit Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel und Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen, die unsere Bürgerinnen und Bürger beschäftigen.

Altenwohn- und Pflegeheime stehen jetzt im besonderen Fokus

Gesundheitsamt und Kliniken leisten umfangreiche Unterstützung

Hausärzte sollen auch an Feiertagen für ihre Heimpatienten zur Verfügung stehen

Altenwohn- und Pflegeheime gehören zu den besonders anfälligen Einrichtungen im Hinblick auf das Coronavirus. Ihre Bewohner und die Beschäftigten besonders zu schützen und zu unterstützen ist deshalb vordringlichstes Ziel in diesen Tagen. Gemeinsam mit den Kliniken haben Gesundheitsamt und Heimaufsicht des Landkreises ein umfangreiches Paket geschürt, mit dem die Heimleitungen und ihre Pflegeteams unterstützt werden.

So erhielten die Heime jetzt in Ergänzung zu den bereits übermittelten Empfehlungen und Handlungsanweisungen die aktuelle Übersicht über sämtliche Einrichtungen und Ansprechpartner, Fahrdienste. Darüber hinaus erhält jedes Heim individuelle Kontaktdaten, die ständig erreichbar sind. Die Heime werden vom Landratsamt auch über die Osterfeiertage bevorzugt mit Schutzausrüstung beliefert und mit der Öffnung der Aufbereitungskapazitäten für Schutzmaterialien des Karlsruher Instituts für Technologie KIT Campus Nord sowie den Kliniken des Landkreises Karlsruhe haben die Heime die Möglichkeit, ihre Kapazitäten selbst zu vergrößern.

„Im Mittelpunkt steht jetzt die ärztliche Versorgung in den Heimen“, betont Landrat Dr. Christoph Schnaudigel. Er lobt ausdrücklich die bisherige Leistung der Hausärzte und richtet an sie zusammen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern den dringenden Appell, gerade über die Feiertage den Patientinnen und Patienten in den Pflegeheimen weiter persönlich zur Seite zu stehen und diese nicht allein dem ärztlichen Bereitschaftsdienst zu überlassen. Zur Unterstützung stehen den Hausärzten ebenso wie den Ärzten der Notfallpraxis und Corona-Ambulanz die Kliniken des Landkreises Karlsruhe jederzeit mit fachmedizinischem Rat beiseite. Damit soll auch erreicht werden, dass minder schwer erkrankte Bewohner nicht vorzeitig in Kliniken eingewiesen werden und dort Kapazitäten binden, die für schwere Fälle wie Beatmungspatienten benötigt werden.

Um einen Weiterbetrieb der Heime zu ermöglichen, wenn eine größere Anzahl von Mitarbeitenden erkrankt, steht die Landkreisverwaltung bereits mit Einheiten des Bevölkerungsschutzes im Sinne einer flexiblen Taskforce im Gespräch. Um kurzfristig zusätzliches Personal zu finden, hatte Landrat Dr. Christoph Schnaudigel gemeinsam mit dem Karlsruher Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup die Bevölkerung - bevorzugt Personen mit Vorkenntnissen im pflegerischen Bereich – aufgerufen, sich freiwillig zu melden. Hierfür wurde unter www.landkreis-karlsruhe.de/hilf-im-heim ein Portal freigeschaltet. Koordiniert werden die Einsätze von der Heimaufsicht. Daneben stellt der Landkreis Bewohnern, Angehörigen und Mitarbeitern von Heimen über die psychologischen Beratungsstellen seine Kapazitäten für eine psychosoziale Betreuung zur Verfügung.

Aktuell sind im Stadt- und Landkreis 971 positiv getestete Personen bekannt. 265 davon sind bereits wieder genesen. 21 Corona-bedingte Todesfälle mussten registriert werden - der ganz überwiegende Teil davon sind Bewohner von Pflegeheimen.

Das Jugendamt im Landratsamt informiert

Das Jugendamt ist auch in der Corona-Krise für Familien, Kinder und Jugendliche da!

Die aktuelle Situation ist ungewohnt: Kein Kita- und Schulbesuch, vermehrtes Zuhause-Sein, keine Möglichkeit, sich mit Freunden zu treffen und nur noch wenige Freizeitaktivitäten, die erlaubt sind. Vielerorts droht ein „Lagerkoller“. Die besonderen Herausforderungen können für das Familienleben zur Belastung werden.

Wie kann die Familie die kommenden Wochen gut überstehen? Was können Mütter und Väter tun, damit die Familie trotz der äußerlichen Einschränkungen eine „gute Zeit“ miteinander verbringen kann?

Die Frühen Hilfen, die Psychologischen Beratungsstellen und der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes im Landkreis Karlsruhe gehen auch in der Krise ihrer Beratungsarbeit nach. Die zentralen Telefonnummern der Dienste hier im Überblick:

Unterstützung und Beratung der Frühen Hilfe

Auch wenn gerade keine Eltern-Kind-Gruppen in Ihrer Gemeinde stattfinden, werden Schwangere und Eltern mit Kindern bis drei Jahren weiter unterstützt. Beraten wird weiterhin zu den Themen: Eingewöhnung zu Hause nach der Geburt, Schlafen, Schreien, Ernährung, Trotzphase...

Frühe Hilfen Karlsruhe 0721 93667010

Frühe Hilfen Bruchsal 0721 93652370

Beratungsangebot der Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis Karlsruhe

Das Zusammensein in der Familie und das dauerhafte Aufeinandersitzen kann zu Konflikten zwischen Eltern und Kindern oder unter Geschwistern führen. Die pädagogischen und psychologischen Fachkräfte der Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis Karlsruhe helfen in dieser herausfordernden Zeit gerne weiter:

Psychologische Beratungsstelle Bruchsal	07251 91500
Psychologische Beratungsstelle Bretten	07252 586900
Psychologische Beratungsstelle Östringen	07253 24343
Psychologische Beratungsstelle Ettlingen	07243 515140
Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe	0721 93667050
Psychologische Beratungsstelle Graben-Neudorf	0721 93668600

Hilfs- und Beratungsangebote durch den Allgemeinen Sozialen Dienst

Für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) steht in der Krise im Vordergrund, Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen anzubieten, diese in einem den Umständen entsprechenden Rahmen fortzuführen und Familien zu begleiten.

Kinderschutz in der Corona-Krise

Für das Jugendamt hat der Kinderschutz natürlich auch in dieser schwierigen Zeit höchste Priorität. In allen Fällen einer Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag werden durch den ASD weiterhin Face-to-Face Kontakte und Hausbesuche unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Hygienevorschriften durchgeführt. Bei Fragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stehen auch weiterhin die erfahrenen Fachkräfte zur Beratung zur Verfügung.

Der Übergang von einer latenten zu einer akuten Kindeswohlgefährdung kann unter den derzeit herrschenden Umständen schnell vorstattengehen, dessen ist sich das Jugendamt bewusst. Daher werden im ASD Vorkehrungen getroffen, die eine dauerhafte und verlässliche Erreichbarkeit sicherstellen. Die zuständigen ASD-Mitarbeiter sind wie gewohnt zu erreichen:

Allgemeiner Sozialer Dienst Karlsruhe 0721 93667010

Allgemeiner Sozialer Dienst Bruchsal 0721 936 68020

Kindergärten und Schulen

Notbetreuung auf Grund der Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege

Nachdem das Land Baden-Württemberg am Freitagnachmittag, 13. März 2020 beschlossen und angeordnet hat, die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege ab Dienstag, 17. März 2020 bis zum Ende der Osterferien zu schließen, sind nun in Malsch alle Einrichtungen geschlossen.

Bereits am Freitagnachmittag bzw. am Samstag, 14.3.2020 wurden sämtliche Eltern der Schulen direkt über die Elternbeiratsvorsitzenden per E-Mail, sämtliche Eltern der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege von den anwesenden Leitungen persönlich telefonisch über die Entscheidung, die Folgen und die Rahmenbedingungen der Notbetreuung informiert.

Für die Notbetreuung sind enge Maßstäbe anzulegen. Grundvoraussetzung ist, dass **beide** Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind / ist. Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche. Bei Schulkinder gilt die Notbetreuung ausschließlich nur für die Klassen eins bis sechs.

Alle erforderlichen Regelungen wurden von der Gemeindeverwaltung zusammen mit den Schulleitungen sowie den Leitungen der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege in mehreren Besprechungen im Rathaus am Freitag und zuletzt am Sonntagmorgen abgestimmt.

Mit allen betroffenen Erziehungsberechtigten, welche nach den genannten Kriterien eine Notbetreuung angemeldet haben, wurden am Montag, 16.3.2020, in der jeweiligen Schule bzw. Einrichtung die weiteren Schritte abgestimmt.

Auf Grund der Dringlichkeit der Maßnahmen werden nicht sofort alle Fragen, die mit den Schließungen einhergehen beantwortet werden können, umso mehr kommt es jetzt zunächst auf kurzfristige, pragmatische Lösungen vor Ort an. Denn es geht in erster Linie darum, die Verbreitung des Coronavirus in Baden-Württemberg zu verlangsamen, damit für die Bevölkerung insgesamt noch besser die notwendige medizinische Vorsorge getroffen werden kann.

Die Verantwortlichen in den Schulen, Einrichtungen und im Rathaus bedanken sich herzlich bei den Eltern, Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern für die positive Mitwirkung sowie Ihr Verständnis, damit wir gemeinsam die Herausforderungen der vor uns liegenden Zeit meistern können.

Beratung bei allen Fragen zur Tagesbetreuung von Kindern

Qualifizierte Vermittlung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Tageseltern. Qualifizierung und fachliche Begleitung von Tagesmüttern und -vätern.

Sprechzeiten nur noch für dringende Angelegenheiten

Zur Aufrechterhaltung der Verwaltungsarbeit und zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus, wird der Tageselternverein Ettligen und südlicher Landkreis Karlsruhe e.V. bis auf weiteres für den Personenverkehr geschlossen bleiben. Alle Angelegenheiten sind soweit möglich telefonisch oder per E-Mail zu klären. Sollte eine persönliche Vorsprache im Tageselternverein Ettligen zwingend notwendig und unaufschiebbar sein, melden Sie sich bei der Verwaltung. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Erreichbar sind wir unter Telefon 07243 945450 und unter E-Mail info@tev-ettlingen.de in der Zeit von Montag bis Freitag, 8.30 bis 12.00 Uhr. Alle Informationen zur weiteren Entwicklung im Landkreis Karlsruhe Süd veröffentlichen wir auf www.tev-ettlingen.de.

Senioren

Alters- und Ehejubiläen

Wie bekannt, erfahren unsere Altersjubilare, fortlaufend **ab** dem 80. Lebensjahr sowie bei **Ehejubiläen** von der Gemeinde Glückwünsche. Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes dürfen seit 1.

November 2015 bei Altersjubiläen ab dem 80. Lebensjahr nur die runden und halbrunden Geburtstage (also 80., 85., 90., 95. Geburtstag), ab 100 Jahren jährlich sowie die Ehejubiläen ohne Angabe des Geburtsnamens von uns im Gemeinde-Anzeiger und in den Tagesmedien veröffentlicht werden. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Wird die Veröffentlichung von den Jubilaren **NICHT** gewünscht, bitten wir um Rückgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Abschnittes, **spätestens 4 Wochen vor dem besagten Ereignis**. Die Rückmeldung kann auch per **Fax (Nr. 07246 707-429)** oder per **E-Mail: sabine.boehnert@malsch.de** vorgenommen werden. Bei Fragen können Sie sich gerne im Rathaus an Sabine Böhnert, Tel. 07246 707-117 wenden. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, gehen wir davon aus, dass eine Veröffentlichung mit Name, Anschrift und Alter bzw. Ehejubiläum gewünscht wird.

Gemeinde Malsch
Sabine Böhnert
Hauptstr. 71
76316 Malsch

Ich wünsche KEINE Veröffentlichung im Gemeinde-Anzeiger und den sonstigen Tagesmedien.

Name Adresse

Datum Unterschrift Tel.-Nr.:

Ehejubiläum im Jahr 2020 - standesamtl. Trauung

Altersjubilär ab 80. Lebensjahr - Geburtsdatum

Telefonaktion für mehr Verbundenheit in Malsch



Der Seniorenrat Malsch möchte in dieser turbulenten Zeit alleinstehende Menschen unterstützen und startet eine Telefonaktion gegen Einsamkeit und für mehr Verbundenheit in Malsch. Aktuell sitzen viele Menschen zu Hause und sorgen sich, wie es weitergeht. Dabei leiden besonders Alleinstehende unter dem Verlust der alltäglichen sozialen Kontaktmöglichkeiten.

Mit unserer Aktion wollen wir Menschen helfen, die sich über regelmäßige Anrufe freuen. Es geht darum, in Kontakt zu sein, zuzuhören und auch aufzumuntern. Nebenbei können wir so auch eventuelle Notlagen schneller erkennen und an die zuständigen Stellen kommunizieren.

Wie wird man angerufen?

Telefonische Anmeldung direkt bei Mitgliedern des Seniorenrats:

Jochem Bertram 07246 9131411
Anke Reichert 07246 706786
Marion Unser 07246 1499
Winfried Völker (Völkersbach) 07204 2079955

Wir sind für Sie da und freuen uns auf die Gespräche mit Ihnen!
Ihr Seniorenrat Malsch

VOLKSHOCHSCHULE

vhs VOLKSHOCHSCHULE
IM LANDKREIS KARLSRUHE E. V.

... eine Einrichtung Ihrer Gemeinde

Leitung: **Andrea Heinen**, Sézanner Str. 22, 76316 Malsch, Tel./Fax 07246 9452870
Unsere alte Nummer ist nicht mehr aktiv!

Persönliche Sprechzeiten:
dienstags 11.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 19.00 bis 21.00 Uhr

Anmeldung per E-Mail: malsch@vhs-karlsruhe-land.de

Besuchen Sie unsere Website und nutzen Sie die Internetanmeldung unter www.vhs-karlsruhe-land.de.

Konto: Volkshochschule Malsch, Sparkasse Karlsruhe, Kto.-Nr./IBAN DE34 660501010010 111516

Oft gehen während der Sprechzeiten mehr Anrufe ein, als ich gleichzeitig beantworten kann. Deshalb ist in dieser Zeit die T-net-Box zugeschaltet. So haben Sie die Möglichkeit mir kurz eine Nachricht zu hinterlassen, ich werde Sie im Laufe des nächsten Vormittags zurückrufen. Bitte nennen Sie Ihr Anliegen und evtl. eine Zeit, zu der man Sie gut erreichen kann. Vielen Dank. Ansonsten steht Ihnen unser Anrufbeantworter/Fax 24 Stunden täglich zur Verfügung!

Aus organisatorischen Gründen wird das Einzelverfahren für die vhs-Kursgebühren genutzt. Teilen Sie bitte bei der Anmeldung Ihre Kontoverbindung mit. Sie brauchen keine Einzugsermächtigung zu senden, zum ersten Termin eines jeweiligen Kurses liegt eine entsprechende Liste vor, in die Sie Ihre Unterschrift eintragen können. Die uns von unseren Teilnehmer/innen mitgeteilten Daten werden elektronisch weiterverarbeitet und gespeichert und nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes mit größter Sorgfalt behandelt und zu keinem Zeitpunkt Angaben über die Bankverbindung unserer Teilnehmenden an Dritte weitergegeben! Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule im Landkreis Karlsruhe e.V., die Sie mit Ihrer Anmeldung ausdrücklich anerkennen.

Liebe Teilnehmer/innen und Kursinteressenten, aufgrund der Corona-Pandemie sind alle Veranstaltungen und Kurse der VHS vorläufig bis zum 20.4.2020 ausgesetzt.

Wenn in ca. 4 Wochen die Situation besser einschätzbar ist, werden wir uns um Fortführung und Ersatztermine bemühen.

So bedauerlich es ist, es wird Verschiebungen innerhalb der Kurslaufzeiten und Termine geben, aber wir hoffen alle, dass wir wenig Absagen haben werden.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gelassen und vor allem gesund!!!

Mit herzlichen Grüßen

Andrea Heinen, VHS Leitung Außenstelle Malsch

Veranstaltungen online, damit Sie auch während der Corona-Kontakt-Sperre an vhs-Kursen von zu Hause aus teilnehmen können

Mit Messer und Gabel das Klima retten? Wie unsere Ernährung die Umwelt beeinflusst - Online Veranstaltung

Die Chance, durch veränderte Essgewohnheiten Ressourcen zu schonen und das Klima zu schützen, sitzt täglich mit am Esstisch. Wir haben nur einen Planeten - fruchtbare Ackerfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist ein knappes Gut. Wie viel landwirtschaftliche Fläche steht uns zukünftig zur Verfügung und wie sollten wir diese nutzen? In welchem Maße tragen unsere Essgewohnheiten zum Klimawandel, aber auch zur Zerstörung natürlicher Lebensräume bei? Was sind die aktuellen Food Trends und wie wird sich das Angebot auf dem Lebensmittelmarkt weiterentwickeln? Was kann jede/r Einzelne von uns tun und wie sehen gesunde und nachhaltige Ernährungsempfehlungen aus? Im Rahmen der Veranstaltung (Livestream) gehen wir diesen Fragen gemeinsam mit unseren Referentinnen vom Ecologic Institut und WWF auf den Grund. Referentinnen: Stephanie Wunder, Senior Fellow, Coordinator Food Systems, Ecologic Institute, Tanja Dräger de Teran, Referentin Nachhaltige Landnutzung Ernährung, WWF Deutschland.

Bei diesem Online-Kurs schauen Sie sich die Veranstaltung als Live-Übertragung auf Ihrem Rechner zu Hause an. Über eine Online-Plattform können Sie Fragen an die Moderation der Veranstaltung übermitteln, die ausgewählte Fragen im Web-Gespräch mit den Expert/innen aufgreift. Die Zugangsdaten zur Einwahl erhalten Sie bei Anmeldung.

Vhs im Landkreis Zentrale, Tel. 0721 9211092, E-Mail: amann@vhs-karlsruhe-land.de

Smart Democracy - Online Veranstaltungsreihe zu aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen in Kooperation mit dem WWF

Dienstag, 21.4.2020, 19.00 - 20.30 Uhr, kostenlose Online-Veranstaltung

Weitere aktuelle Online-Angebote finden Sie auf der Homepage der VHS im Landkreis Karlsruhe. Bei Fragen hilft Ihnen das Team der Zentrale gerne weiter.

Nichtamtliche Mitteilungen

Hilfsdienste und Beratungsstellen

Marienhaus Malsch

Telefon 07246 7080

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit-/Verhinderungspflege
- Tagespflege
- Betreutes Wohnen

Öffentlicher Mittagstisch im Marienhaus Malsch entfällt!

AWO Ettlingen

Essen auf Rädern: täglich frisch gekocht, direkt ins Haus zur Mittagszeit. Auswahl von Hausmanns- über vegetarische bis Schon- und Diätkost. Informationen bei der AWO, AWO Albtal gGmbH - Versorgungszentrum - Franz-Kast-Haus, Karlsruher Straße 17, 76275 Ettlingen, Telefon 07243 766900.

Kurse, Veranstaltungen, Vorträge

Die sozialpädagogische Bildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt bietet Kurse, Veranstaltungen und Vorträge, für Kinder, Eltern und Senioren an. Das Haus der Familie liegt zentral in der Kronenstr.15, nur wenige Meter von der Straßenbahnhaltestelle Kronenplatz/KIT Campus-Süd entfernt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 0721 35007-122 oder online unter www.awo-karlsruhe.de. Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen.

Kursangebot Haus der Familie ab sofort online

Das Haus der Familie präsentiert sein Kursangebot unter www.awo-kurse-karlsruhe.de. Ob Pekip oder Yoga, Englisch-Kurse und Gymnastik - Interessierte haben die Möglichkeit sich jederzeit über Kurse zu informieren und anzumelden. Die Informationen rund um die Kurse, Seminare und Workshops sind aktuell und umfangreich. Der Aufbau und die Struktur der Homepage wurden gemeinsam mit der Elternschule in Bruchsal realisiert, mit dem Ziel, den Gewohnheiten und Bedürfnissen der Interessenten gerecht zu werden. Wichtige Kriterien waren dabei, die Informationen und das Angebot übersichtlich und strukturiert zu präsentieren. Da viele Kunden und Interessenten zur Generation Internet gehören, war es den Verantwortlichen wichtig, den Bedürfnissen der Nutzer gerecht zu werden. Weiterhin steht das Team vom Haus der Familie persönlich und telefonisch zur Verfügung, um über Kurse und Kursinhalte zu informieren und Anmeldungen entgegen zu nehmen. Unterstützt wird die Einführung der neuen Homepage von einem Flyer, der an zahlreichen Ausgestellen im Stadtgebiet und in allen AWO-Einrichtungen zu finden sein wird.

Kontaktadresse: Haus der Familie, Diana Konrad, Kronenstraße 15, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 35007-122, hdf@awo-karlsruhe.de

Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe

Bezirksverband Ettlingen Lorenz-Werthmann-Str. 2, 76275 Ettlingen, Tel. 07243 515-0 info@caritas-ettlingen.de

Unsere Beratungsdienste sind ab sofort nur telefonisch erreichbar. Aufgrund des gegebenen Anlasses können auch Beratungen nur telefonisch nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden.

Sie erreichen bis auf Weiteres Montag bis Freitag von 8:30 - 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 - 16:00 Uhr, die Erziehungsberatung unter der Telefonnummer 07243/515-140, die Gemeindepyschiatrischen Dienste unter der Telefonnummer 07243/3458310. Wir danken für Ihr Verständnis.

Beratungsangebote

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Wege finden, mit Problemen rund um die Familie besser zurechtzukommen. Ein professionelles Angebot zu Gespräch und/oder Therapie mit Eltern, Jugendlichen und Kindern. Zertifizierte Mediation in besonders schwierigen Situationen.

Tel. 07243 515-140, pb@caritas-ettlingen.de. Neu: Unsere offene Sprechstunde ist ab dem 1.4.2020 immer mittwochs von 14 bis 17 Uhr.

Lebensberatung

Sie benötigen Unterstützung und Begleitung in einer schwierigen Lebensphase? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nr. 07243 515-145 an uns.

Schwangerschaftsberatung

Wenn Sie sich in einer schwierigen Situation, einer Krise oder einem Konflikt befinden, können Sie alleine, mit Ihrem Partner oder Ihrer Familie zur Schwangerschafts-Beratung kommen. Anm. Tel. 07243 515-0, schwangerenberatung@caritas-ettlingen.de

Hebammen-Sprechstunde im Beratungszentrum

des Caritas Ettlingen in der Lorenz-Werthmann-Str. 2. Die Schwangerschaftsberatung freut sich, dass es gelungen ist dieses Angebot einzurichten. So können wir dazu beitragen die Situation für Frauen in der Schwangerschaft und im Wochenbett zu verbessern. Die Hebammensprechstunde findet alle zwei Wochen montags zwischen 16.00 und 17.30 Uhr statt. Um telefonische Voranmeldung bei der Schwangerschaftsberatung wird gebeten (Telefon 07243 515-147).

Frühe Hilfen/Babyambulanz

Das Kind ist da und nun ist guter Rat entscheidend: Der richtige Umgang mit „Schreikindern“, mit Essproblemen, mit Einschlaf- und Durchschlafstörungen und vielem mehr will gelernt sein, wenn gerade die noch junge Familie nicht rasch an ihre Belastungsgrenzen stoßen soll. Für Eltern von Kleinkindern bis 3 J., Tel. 07243 515-140

Familienpflege

Ist die Mutter erkrankt oder die Familie in einer besonderen Situation? Kinderbetreuung und Haushaltsführung ist notwendig? Die Familienhilfe unterstützt die Familie zu Hause in Not- und Krisensituationen (mit Kindern unter 12). Infos unter Handy: 0176 18788052. Bitte Mailbox besprechen, wir rufen zurück.

Caritassozialberatung

Sie haben Fragen in Bezug auf soziale Angelegenheiten und suchen Hilfe, Begleitung und Unterstützung bei sozialen Problemen. Sie kennen sich mit der Antragstellung verschiedener Hilfen nicht aus und benötigen Unterstützung? Wir beraten Sie gerne. Tel. 07243 515-123

Dienst für psychisch erkrankte Menschen

Gemeindepyschiatrische Dienste des Caritasverbandes Ettlingen
Ambulante Beratung und Betreuung von psychisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen, Sozialpsychiatrischer Dienst, Ambulant betreutes Wohnen, Tagesstätte, Psychiatrische Institutsambulanz, Angehörigengruppe

Goethestr. 15a, Tel. 07243 34583-10; gpd@caritas-ettlingen.de

Selbsthilfegruppe für Psychoseerfahrene

Caritasverband Ettlingen, Lorenz-Werthmann-Str. 2, 76275 Ettlingen
Um ein Vorgespräch wird gebeten. Telefon 07243 3458313

Diakonisches Werk

der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe, Pforzheimer Str. 31, Ettlingen, Tel. 07243 54950

wellcome - Praktische Hilfe nach der Geburt

Liebe Eltern, hat sich Ihre bisherige Lebenssituation verändert und Sie haben Nachwuchs bekommen? Die ersten Monate nach der Geburt eines Kindes können trotz aller Freude ganz schön anstrengend sein. Das Baby schreit, das Geschwisterkind fühlt sich vernachlässigt und der Partner hat keinen Urlaub mehr. Selbst gut vorbereitete Mütter können an ihre Grenzen kommen, wenn sie keine passende Unterstützung haben. Sind Sie in einer ähnlichen Lage mit Neugeborenem? Dann rufen Sie bei wellcome Ettlingen an. Das Diakonische Werk vermittelt Ihnen die Unterstützung einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin. Die wellcome-Ehrenamtliche kommt etwa zweimal pro Woche für zwei bis drei Stunden zu Ihnen nach Hause. Sie passt auf das Baby auf, während Sie Zeit für sich haben, geht mit dem Kind spazieren, spielt mit Geschwisterkindern oder begleitet Sie zum Kinderarzt und vieles mehr. Die Gebühr beträgt bis zu 5 Euro pro Stunde und eine einmalige Vermittlungsgebühr von 10 Euro. Doch am Geld darf die Hilfe nicht scheitern - sprechen Sie uns an!

Für nähere Informationen und Interesse nehmen Sie Kontakt auf zum Diakonischen Werk Ettlingen, Pforzheimer Str. 31, Tel. 07243 5495-30, Ansprechpartnerin: Frau Mirjam Mann, ettlingen@wellcome-online.de

Kinderwunschberatung des Diakonischen Werkes Ettlingen

Kinder zu bekommen gehört für viele Paare zu ihrer Lebensplanung dazu. Bleibt der Kinderwunsch über einen längeren Zeitraum unerfüllt, kommen Zweifel und Fragen auf und die Situation wird häufig emotional belastend erlebt. In dieser Phase suchen viele Paare Rat und medizinische Unterstützung in einem Kinderwunschzentrum. Die Ursachen für das Ausbleiben einer Schwangerschaft können genetisch, organisch und hormonell bedingt sein. Während des Zyklus einer Kinderwunschbehandlung fahren die Gefühle oft Achterbahn, zwischen hoffen und bangen, ob es bei diesem Versuch klappt. Wir können Sie in dieser Zeit des Kinderwunsches und der Kinderwunschbehandlung begleiten und bieten Ihnen vertrauliche Gespräche in einer angenehmen Atmosphäre an. Wir stehen unter Schweigepflicht und die Beratung ist kostenfrei.

Jedes Paar bringt seine eigenen Erfahrungen und Dynamik zum Thema Kinderwunsch mit. Wir richten uns nach Ihren persönlichen Bedürfnissen und respektieren Ihre Privatsphäre. Die Inhalte der Beratung können alle Themen umfassen, die von Ihrem Kinderwunsch betroffen sind, z.B. Partnerschaft, Familie, Beruf, Sexualität und Lebensplanung. Wir erarbeiten mit Ihnen Möglichkeiten, wie Sie z.B. mit dem Erwartungsdruck der Familie umgehen können. Was tut Ihnen als Paar gut? Was brauchen Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin? Wie können Sie die Zeit der Kinderwunschbehandlung gestalten? Welche Alternativen gibt es?

Kinderwunschberatung wirkt entlastend, bietet Raum für Fakten und Gefühle, hilft bei Entscheidungsfindungen und eröffnet neue Perspektiven. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Termine sind nach vorheriger Vereinbarung von Montag bis Freitag möglich. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns!

Sie suchen eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung?

Unsere Tageseltern stehen für ein verlässliches und familiäres Betreuungsangebot. Auch ist Kindertagespflege für Eltern nicht teuer. Es gibt Zuschussmöglichkeiten und Förderungen durch das Jugendamt, die für Eltern in der Zahlung der Betreuung eine große Entlastung darstellen. Wenn Sie eine flexible Betreuung für Ihr Kind suchen, die auf Bindung und Feinfühligkeit beruht und Ihr Kind in seiner Entwicklung liebevoll begleitet und gefördert wissen möchten, kontaktieren Sie uns.

Wir beraten Sie gerne und kostenlos!

Beratungsangebote

Familien- und Lebensberatung:

Einzel-, Paar- und Familiengespräche in schwierigen Lebenssituationen, bei Paar- und familiären Belastungen, Mediation. Sozialberatung bei rechtlichen und finanziellen Fragen, Hilfe im Kontakt mit Behörden und bei Anträgen.

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung:

Staatl. anerkannte Beratungsstelle nach §219 StGB mit Beratungsbescheinigung. Beratung und Begleitung für schwangere Frauen und Paare bis zum 3. Lebensjahr des Kindes, finanzielle Hilfen, soziale und rechtliche Informationen, unterstützende Hilfsangebote, Beratung bei vorgeburtlichen Untersuchungen.

Kuren und Erholung:

Beratung und Hilfe bei der Antragstellung von Mutter-Kind-Kuren und Mütterkuren in Zusammenarbeit mit dem Müttergenesungswerk. Zudem Freizeitangebote »Ferien ohne Kofferpacken« für ältere Menschen.

Beratung für ältere Menschen:

Beratung bei sozialen und finanziellen Fragen, Hilfe bei der Antragsstellung, Vermittlung von Hilfen im ambulanten und stationären Bereich.

Rechtliche Betreuung:

Wir übernehmen rechtliche Betreuungen als hauptamtliche Vereinsbetreuer des Diakonievereins und beraten Angehörige und/oder ehrenamtliche Betreuer zu Fragen des Betreuungsrechts. Wir beraten insbesondere zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Tageselternverein Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe e. V.

- Beratung bei allen Fragen zur Tagesbetreuung von Kindern
- Qualifizierte Vermittlung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Tageseltern
- Qualifizierung und fachliche Begleitung von Tagesmüttern und -vätern.

Tel. Erreichbarkeit: Mo - Fr 8.30 - 12.30 Uhr und Di + Do 13.00 - 16.30 Uhr

Bei Interesse vereinbaren Sie telefonisch einen Termin. Wenn Sie uns nicht erreichen, können Sie gerne eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder Sie schreiben uns eine E-Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen.

Wir bieten auch flexible Sprechzeiten für Berufstätige nach Vereinbarung an.

TagesElternVerein Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe e.V.

Epernayer Straße 34, 76275 Ettlingen, Tel. 07243 945450

info@tev-ettlingen.de; www.tev-ettlingen.de

Ökumenischer Hospiz-Dienst Malsch e.V.

Ambulante Sterbe- und Trauerbegleitung

Der Hospiz-Dienst begleitet Menschen mit schwerer Erkrankung, Sterbende und deren Angehörige und entlastet Angehörige in der sozialen Betreuung. Wir beraten über mögliche Hilfen am Lebensende. Für Trauernde bieten wir Trauergespräche und das monatliche Café Lichtblick. Wir begleiten ehrenamtlich und kostenfrei im Pflegeheim, im Krankenhaus oder zu Hause.

Nähere Information unter www.hospiz-malsch.de oder Tel. 07246 6618 (Montag 8 bis 9 Uhr, Donnerstag 17 bis 18 Uhr) Der AB kann jederzeit besprochen werden (zeitnaher Rückruf) oder info@hospiz-malsch.de.

Mit Bewegung gegen den "Corona-Blues"

Rheuma-Liga Baden-Württemberg bietet Fitness-Übungen für zu Hause an

Beraten, Begegnen und Bewegen - drei B kennzeichnen normalerweise das Angebot, das die Rheuma-Liga Baden-Württemberg Arbeitsgemeinschaft Ettlingen zur Verfügung stellt. Angesichts der aktuellen Corona-Situation ist die unmittelbare Begegnung nicht mehr möglich und die Beratung erfolgt nur noch per Telefon und E-Mail. Das Bewegungsprogramm in den Gruppen muss ebenfalls ausfallen. Das kann für die Betroffenen dramatische Folgen haben: Gelenke werden steif. Hiergegen bietet jetzt die Website der Rheuma-Liga ein vollwertiges Ersatzprogramm an für das private "Fitnessstudio" im heimischen Wohnzimmer. "Gezielte Bewegung ist gerade für Rheuma-Kranke ein wichtiges Element der Linderung und fürs Wohlbefinden", sagt Siegfried Hofmann, Geschäftsführer der Rheuma-Liga Baden-Württemberg. "Deswegen ist es wichtig, dass sie weiterhin regelmäßig ihre Übungen machen können." Auf der Website der Selbsthilfeorganisation gibt es unter "Bewegungsübungen" Anleitungen mit jeweils einem kurzen Film zu jeder Übung, die man sehr gut zu Hause nachmachen kann. Diese einfachen, aber hilfreichen Übungen können aber auch von allen anderen genutzt werden, die in den eigenen vier Wänden etwas für ihre körperliche Fitness tun wollen. "Sie sind allgemein zugänglich", sagt Hofmann "und helfen gegen den 'Corona-Blues', wenn man jetzt verstärkt an das eigene Zuhause gebunden ist und sich drinnen aufhalten soll, weil man zur Risikogruppe gehört." Die Übungen stärken die Beinkraft und fördern Mobilität und Beweglichkeit sowie Gleichgewichtssinn und Rumpfstabilität. Sie lockern die Halswirbelsäule und festigen den Schulterbereich. "Diese Übungen verhindern, dass die Gelenke 'einrosten'", sagt Hofmann. "Kurzum, sie tun Körper und Seele gut."

Die Rheuma-Liga Baden-Württemberg ist die größte Selbsthilfeorganisation des Bundeslandes im Gesundheitswesen mit rund 75.000 Mitgliedern. Sie informiert und berät Rheumakranke wie Angehörige unabhängig und frei von kommerziellen Interessen. Vom fachlichen Bewegungstraining bis hin zur Gesprächsgruppe bietet sie vielfältige Hilfen an im Umgang mit der Erkrankung. Der Verein tritt ein für die Interessen rheumakranker Menschen in der Gesundheits- und Sozialpolitik.

Die Übungen findet man auf der Website der Rheuma-Liga Baden-Württemberg www.bewegung.rheuma-liga-bw.de.

Suchtberatung der agj

Rohrackerweg 22, 76275 Ettlingen, Tel. 07243 215305, suchtberatung-ettlingen@agj-freiburg.de, www.checkout-ettlingen.de.

Suchtberatung Ettlingen - Beratung trotz Corona!

Die Corona-Pandemie zwingt uns derzeit leider, persönliche Kontakte stark zu reduzieren. Unsere Suchtberatungsstelle ist jedoch weiterhin unter den unten aufgeführten Öffnungszeiten telefonisch für Sie erreichbar.

Unser Team in Ettlingen berät Sie in allen Fragen rund um das Thema Suchtmittelkonsum (Alkohol, Medikamente, Drogen, aber auch stoffungebundene Süchte wie Glücksspiel oder Computerspiele). Auch die Vermittlung in Entgiftung und stationäre oder ambulante Therapie läuft weiter!

Unsere Beratung ist unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Religion; wir sind für alle Bürgerinnen und Bürger des Südlichen Landkreises Karlsruhe zuständig. Der Inhalt der Gespräche ist vertraulich. Wir sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag: 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Vereinbaren Sie einen Telefontermin: 07243 215305

Freundeskreis Karlsruhe e.V.

Selbsthilfegruppen für Suchtkranke und Angehörige
(Alkohol-, Medikamenten- und Spielsucht, Essstörungen)

Adlerstraße 31, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 34890, hallo@freundeskreis-karlsruhe.de,
www.freundeskreis-karlsruhe.de

Kostenloser Einkaufs- und Apothekenservice für Personen in Quarantäne und aus Risikogruppen



Quarantäne-Betroffene und Personen die gesundheits- oder altersbedingt der Risikogruppe angehören, können den kostenlosen Einkaufs- und Apothekenservice des DRK OV Malsch e.V. täglich unter der Nummer 0162/2801478 erreichen. Der Service wird bargeldlos abgewickelt. Es werden nur haushaltsübliche Mengen geliefert!

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Malsch e.V.

- Kostenloser Einkaufsservice (14-tägig)
- Seniorenfahrten
- Kaffeenachmittage
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

Haben wir in einem oder mehreren Punkten Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie uns völlig unverbindlich unter der Nummer 0162 2801478 oder 07246 30009 an, wir beraten Sie gerne telefonisch oder bei einem persönlichen Gespräch. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.drk-malsch.de.

Kirchliche Sozialstation

Ambulante Kranken- und Altenpflege

- Ausführung aller ärztlichen Verordnungen
- Ambulante Kinderkrankenpflege
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI
- Beratung in der Häuslichkeit
- Gruppen- und Einzelbetreuung
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Abrechnung mit allen Kassen
- Zusammenarbeit mit dem Caritasverband und allen seinen Diensten
- Installation eines Hausnotrufgerätes
- **Erreichbarkeit rund um die Uhr**

Kontakt: Kirchliche Sozialstation Malsch e.V., Muggenstürmer Str. 6b, 76316 Malsch, Tel. 07246 92240, Fax 07246 922424, info@sozialstation-malsch.de, www.sozialstation-malsch.de

Schwester Elfie's Pflegedienst

Pflege mit Herz

- Ambulante Alten- und Krankenpflege
- Behandlungspflege (d.h. Medikamentengabe, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen, Injektionen, Verbandswechsel etc.)
- Wundexpertin nach ICW (langjährige Erfahrung im Umgang mit Wunden)
- Stundenweise Betreuung bei bestehender Pflegestufe, auch bei Demenz
- Verhinderungspflege (Urlaubsvertretung, Unterstützungs- und Ersatzpflege)
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln, Hausnotrufe etc.
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- qualifizierte Beratung
- 24 Std. Erreichbarkeit

Vertragspartner aller Kassen. GF: E. Hörner und T. Klein, Sézanner Str. 45, Malsch

Tel. 07246 6150, Fax 07246 6163, info@elfies-pflegedienst.de, www.elfies-pflegedienst.de

O P T I M A – häusliche Pflege

Sichern Sie sich optimale Pflege und Betreuung! Zur persönlichen Beratung stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Kostenlose Pflegeberatung und Überleitung aus dem Krankenhaus. Abrechnung mit allen Kassen. **Rufen Sie an: Tel. 07246 945994**
Eveline Kumborg, Hauptstr. 53, 76316 Malsch

Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Karlsruhe

Telefon 0721 912150

Angehörige psychisch Kranker helfen einander

Wenn Sie mit Ihren Problemen allein sind, bieten wir Ihnen unsere Hilfe an. Donnerstags, 17.00 bis 19.00 Uhr, unter der Tel.-Nr. 07202 942632.

Wir sind eine Initiative der Angehörigengruppe psychisch Kranker e.V. Karlsruhe, Ettlingen und Rastatt. Mitglieder im Landesverband Baden-Württemberg und Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V. Bonn.

Beratungsstelle der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.

Der Verein ist Anlaufstelle für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Er informiert, berät, unterstützt und begleitet Einzelne, Paare und Familien in schwierigen Lebenssituationen. Ziel ist es dabei, die Eltern in ihren Kompetenzen und ihrem Selbsthilfepotenzial zu stärken.

Familienberatung/Offene Hilfen der Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e. V. Steinhäuserstr. 18c, 76135 Karlsruhe, Telefon 0721 831612-28, Telefax 0721 83161299, beratung@lebenshilfe-karlsruhe.de

Beratungsstelle für Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder

Telefon 0721 9814125

Wildwasser – Beratungsstelle für Mädchen und Frauen

Telefon 0721 859173

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe – Bezirksverband Ettlingen e.V.

Lorenz-Werthmann-Straße 2, 76275 Ettlingen

Tel. Anmeldung Mo bis Fr von 8.00 bis 12.30 Uhr, Tel. 07243 515140

E-Mail: psych.berat.stelle@caritas-ettlingen.de

Ehrenamtlicher Kommunaler Jugendschutzbeauftragter

Herr Martin Morlock, Tel. 0152 57934219

Beratung und Schutz für Frauen und deren Kinder bei häuslicher Gewalt

Telefon 07251 - 915022

- Anlauf- und Beratungsstelle Libelle, Wörthstraße 7, 76646 Bruchsal

- Geschütztes Wohnen im Landkreis Karlsruhe

Sonstiges

Soforthilfe für Gewerbetreibende

Stadtwerke Ettlingen bieten reduzierte Strom-Abschlagszahlungen an

Gewerbebetriebe, die von der Corona-Krise und den damit verbundenen Schließungen betroffen sind, können ihre monatlichen Strom-Abschlagszahlungen um 50 Prozent reduzieren. Das Angebot der Stadtwerke Ettlingen (SWE) gilt ab April bis einschließlich Juni. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen einen Stromliefervertrag mit den SWE hat. Ein formloser Antrag der betroffenen Betriebe an die SWE ist ausreichend.

„Wir möchten schnell und möglichst unbürokratisch helfen,“ betont SWE-Geschäftsführer Eberhard Oehler. Ein formloser, schriftlicher Antrag an die SWE reiche aus. Daraus hervorgehen muss, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller direkt von der Landesverordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 20. März 2020 betroffen sind. Zudem soll die SWE-Kundennummer und eine kurze Beschreibung der betrieblichen Situation angegeben werden. Per E-Mail kann der Antrag an kundenservice@sw-ettlingen.de gesendet werden.

Für die Erdgaslieferung empfehle sich die Vorgehensweise allerdings nicht. Hier könne eine Senkung der monatlichen Abschlagszahlungen zu einer hohen Nachzahlung bei der nächsten Energieabrechnung führen. „Die wärmere Jahreszeit reduziert den Heizenergieverbrauch ohnehin“, erklärt Oehler weiter. Diese Schwankungen seien bereits in den monatlichen Abschlagszahlungen berücksichtigt.

In der Zeit von Montag bis Freitag (8 bis 16 Uhr) stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWE-Kundenservices unter der Telefonnummer 07243 101-658 für Fragen zur Verfügung.

Müttergenesungswerk: Spendenaufruf 2020

Kennen Sie den Begriff der unbezahlten Care-Arbeit? Wissen Sie was „Mental Load“ ist? Im neuen Jahrzehnt haben wir vielleicht neue Namen, aber wir diskutieren immer noch die gleichen gesellschaftlich wichtigen Themen. Besonders Mütter leisten -

oftmals neben ihrem Beruf - einen enorm großen Beitrag für die Familie, für die Kindererziehung, die Pflege von Angehörigen und somit für die Gesellschaft. Diese unsichtbare und unbezahlte „Care-Arbeit“ erfährt oftmals wenig Aufmerksamkeit und Wertschätzung - und führt nicht selten zu gesundheitlichen Belastungen. Frauen organisieren den Haushalt, denken an Termine der Kinder, managen das Familienleben und sind verantwortlich dafür, dass alles läuft. Mental Load - eine mentale Belastung, die krank machen kann. Wir als Müttergenesungswerk merken aber auch, dass immer mehr Väter und pflegende Angehörige dieser Belastung ausgesetzt sind. Auch hier werden wir aktiv. Selbstverständlich braucht es eine gesellschaftliche Entwicklung zu mehr Gleichberechtigung und Anerkennung. Aber gleichzeitig ist es unerlässlich, Mütter in ihrem Recht auf gesundheitliche Vorsorge und Erholung zu unterstützen. Das Müttergenesungswerk macht das seit 70 Jahren. Seit der Gründung der Stiftung von Ely Heuss-Knapp im Jahr 1950 hat sich vieles verändert, aber eines ist gestern wie heute geblieben: Ohne Spenden können wir unsere Arbeit für Mütter in Deutschland nicht leisten. Bitte unterstützen Sie uns - denn jeder Euro zählt.

Wofür benötigen wir Ihre Spende? Wir sind der Gründerin verpflichtet, die das Ziel hatte: Jede Frau sollte, unabhängig von ihrem Einkommen, an einer notwendigen, kraftspendenden Kurmaßnahme teilnehmen können. Ihre Spende wirkt direkt: Schon mit nur 10 Euro schenken Sie einen Kurtag - beispielsweise für eine Mutter mit ihrem Kind, die sich den gesetzlichen Eigenanteil, Zusatzkosten oder ein Taschengeld nicht leisten kann. Ihre Spende brauchen wir auch für Beratung und Nachsorge, für Informations- und Aufklärungsarbeit.

Die Situation der gesetzlichen Ansprüche auf Kuren in Deutschland ist weltweit einzigartig - ein Ergebnis der jahrzehntelangen politischen Lobbyarbeit des Müttergenesungswerks. Mit Ihrer Hilfe setzen wir uns weiter ein, für Mütter, aber ebenso für Väter und pflegende Angehörige mit über 1.000 Beratungsstellen und über 70 Kliniken. Gemeinsam wird es uns gelingen, die familiäre Situation für Kinder und Pflegebedürftige weiter zu verbessern - indem wir Mütter, Väter und Pflegende unterstützen, ihre Kraft und ihre Stärke wiederzuerlangen.

Der VdK-Ortsverband informiert

Landesweite VdK-Fortbildung für Behindertenvertreter Traditionsveranstaltung für 1. Juli in Heilbronn vorgesehen

Trotz der derzeitigen Corona-Krise ist der Sozialverband VdK Baden-Württemberg zuversichtlich, seine landesweite und alljährliche Schulung für Vertrauenspersonen behinderter Menschen, Betriebs- und Personalräte, Inklusionsbeauftragte und andere in der Behindertenarbeit aktive Menschen durchführen zu können. Die Tagung in der Harmonie Heilbronn ist für Mittwoch, 1. Juli 2020, vorgesehen. Das Motto der zertifizierten Traditionsveranstaltung lautet diesmal: „100 Jahre Schwerbehindertenrecht - SBV ist wichtiger Partner!“ Vorgesehen sind Vorträge rund um die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, inklusive Datenschutz und Konfliktmanagement, des Weiteren Referate zur historischen Thematik 100 Jahre Behindertenarbeit und zu den nach wie vor existierenden Grenzen in den Köpfen, außerdem zum Gesundheitsmanagement und zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Seminargebühr beträgt 125 Euro inklusive Verpflegung und Arbeitsunterlagen. Beginn ist um 9.30 Uhr, Ende gegen 16 Uhr.

Detaillierte Informationen zu Programm und Ausstellern der begleitenden Reha- und Gesundheitsmesse samt Online-Anmeldemöglichkeit gibt es unter www.vdk.de/bawue. Anmeldeunterlagen können auch per E-Mail a.unger@vdk.de angefordert werden.

Berufs- und Studienwahl online oder von zuhause aus jederzeit möglich

Kein Schulbesuch und eingeschränkte Kontakte zu Altersgenossen in Zeiten der Corona-Krise. Jugendliche, die aufgrund der aktuell geltenden Sicherheitsvorkehrungen zuhause bleiben müssen, können die Zeit nutzen und sich mit den wichtigen Fragen der Berufs- und Studienwahl auseinandersetzen. Die Bundesagentur für Arbeit stellt jungen Menschen ein breites Spektrum an Online-Angeboten zur Verfügung und unterstützt bei Fragen der Berufs- und Studienwahl.

„Was soll ich später einmal werden? Welcher Beruf macht mir Spaß? Was kann ich in diesem Beruf verdienen? Diese und viele weitere Fragen können sich Jugendliche ganz einfach beantworten“, weiß Ingo Zenkner, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt, und rät: „Junge Menschen sollten die Osterferien nutzen, um sich beruflich zu orientieren. Denn das geht auch online und von zuhause aus. Für all diese Fragen bietet die BA ein breites Portfolio an Online-Angeboten und hilft jungen Menschen dabei, einen für sie passenden Ausbildungs- bzw. Studienplatz zu finden.“

Online bieten sich folgende Informationsmöglichkeiten:

- Unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ finden Jugendliche ein kostenloses und eignungsdiagnostisch fundiertes Erkundungstool. Es hilft dabei, Berufe zu finden, die zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen: www.arbeitsagentur.de/selbsterkundungstool
- Ausführliche Informationen zu über 3.000 einzelnen Berufen bietet das www.berufenet.arbeitsagentur.de der BA oder das Filmportal www.berufe.tv.
- Die App AzubiWelt, die in den gängigen App-Stores kostenlos verfügbar ist, vereint verschiedene Angebote der BA und ermöglicht darüber hinaus die komfortable und personalisierte Suche nach freien Ausbildungsstellen direkt am Smartphone.
- Die Seite www.dasbringtmichweiter.de/typischich gibt Jugendlichen Ideen und Anregungen, wie sie den Beruf finden können, der am besten passt.
- Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss oder einen Mittleren Schulabschluss anstreben, finden im Portal www.planet-beruf.de Reportagen,

Interviews und Geschichten sowie umfangreiches Material rund um die Themen Ausbildungssuche, Bewerbung und Berufswahl.

- Junge Menschen, die vor dem Abitur stehen und eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen, finden passende Reportagen, Interviews und Informationen auf www.abi.de sowie auf www.studienwahl.de. Die Studiensuche unterstützt bei der optimalen Auswahl von Studienort und Studienfach: www.arbeitsagentur.de/studiensuche.

Wer Interesse an einer Beratung zum Thema Studien- und Berufswahl hat, kann eine E-Mail schicken - die Beraterinnen und Berater der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt melden sich zurück. Die Kontaktmöglichkeiten und weiterführende Informationen sind jederzeit online abrufbar unter: www.arbeitsagentur.de/vor-ort/karlsruhe-rastatt/berufsberatung.

Veranstaltungen

Wir bitten um Beachtung!

Alle Veranstaltungen wurden bis auf Weiteres abgesagt!

Ende der amtlichen und nichtamtlichen Mitteilungen

Die Krise als Chance nutzen

Sehr wahrscheinlich wird die Corona-Krise noch einige Zeit andauern und wir müssen uns ganz erheblich in unserem Alltag einschränken. Ohne Zweifel ist die Krise mit reichlich menschlichem Leid verbunden, das wir uns alle gerne erspart hätten. Die Medienberichte sind voll davon.

Doch hört man immer mal wieder auch Stimmen, die in der Krise auch Chancen für ein Umdenken in unserer Gesellschaft, für ein anderes Leben danach und für mehr Umwelt- und Klimaschutz sehen? Vielleicht lernen einige von uns in dieser Zeit:

- Es gibt Freizeitaktivitäten die Spaß machen, kein oder nur wenig Geld kosten, dazu noch ohne weite Autofahrt auskommen. Wir können auch vor der Haustür Spannendes und Nützliches unternehmen.
- Mehr Zeit mit den Kindern verbringen, statt fremd betreuen lassen. Die Familie wächst stärker zusammen. Konflikte müssen wir lösen.
- Für die vielen, die mittlerweile alleine im Singlehaushalt leben, wächst das Bedürfnis nach Gemeinschaft. Vielleicht auch im Wohnbereich (?)
- Shoppen ist nicht alles und bringt nur kurzfristig Befriedigung. Ich kann auch leben ohne häufig in Läden und Kaufhäuser zu rennen, um im Überfluss neue Klamotten, oder sonst was zu kaufen.
- Dinge Selbermachen statt kaufen! Sachen reparieren statt zu entsorgen. Dafür ist jetzt Zeit.
- Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten macht stolz, schmeckt fast immer besser und sorgt für mehr körperliche Fitness.
- Urlaub machen geht auch zuhause auf Balkonien, im Garten, im Wald, auf den Wiesen, im Park... Es entfällt der Druck möglichst viel Geld zu verdienen um sich kostspielige Urlaube leisten zu können.
- Gute Filme aus fernen Ländern ersetzen zwar keine Reise, sind aber oft ein gewinnbringender Ersatz.
- Das Homeoffice etabliert sich stärker. Der Pendelverkehr zur Arbeit reduziert sich.
- Nicht für jedes Meeting ist ein physisches Treffen nötig. Auch dadurch bleibt weniger Zeit auf der Strecke.
- Straßenlärm und schlechte Luft belasten viele Menschen. Wenn wir es schaffen hier ganz erheblich die Vielfahrerei zu reduzieren, ist das eine Bereicherung für sehr viele.

In Malsch merkt man jetzt vermehrt wie voll die Dörfer sind. Jedoch nicht etwa wegen der vielen Bewohner/innen, die überall herumlaufen, sondern aufgrund der unglaublich vielen Fahrzeuge, die zu Stehzeugen geworden sind und überall auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und leider auch teilweise auf Gehwegen nutzlos herumstehen. Plötzlich hat man viel mehr Zeit zum Radfahren oder um zu Fuß zu gehen. Tatsächlich halten sich aber auch viele Menschen an die Empfehlung vorwiegend zu Hause zu bleiben. Jetzt bestünde die Chance sich von allen überzähligen Fahrzeugen zu trennen. Nach der Epidemie können wir dann auch wieder bedenkenlos Busse und Bahnen nutzen, wenn es ein Pkw sein muss aufs private oder öffentliche Carsharing umsteigen und sowieso mehr Radfahren und zu Fuß gegen. Einfach weil es Sinn macht, für das eigene Leben, die Gesundheit, für mehr Platz im öffentlichen Raum und natürlich für mehr Umwelt- und Klimaschutz.

Bleibt zu hoffen dass auch die politisch Verantwortlichen realisieren, dass es zur Vermeidung von Klimakatastrophen ähnlich konsequente und vor allem schnelle Maßnahmen erfordert, wie jetzt zur Eindämmung der Virusinfektionen. Sonst wird die Klimakrise vor allem für die jungen und noch kommenden Generationen sehr wahrscheinlich noch viel schlimmere Folgen haben als die Krise der Gegenwart. Der einzige Unterschied ist die zeitliche Verschiebung. Die Politik muss alles darauf auslegen den Ausstoß von Klimagasen zu reduzieren und baldmöglichst auf Null zu senken.

Dietmar Backes